



44. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER SAMTGEMEINDE ROSCHE

Bereich: Oetzen, Sportplatz



Übersichtsplan, Plangebiet

Plandarstellung
Präambel, Verfahrensvermerke
Begründung mit Umweltbericht
Anlagen
Zusammenfassende Erklärung

**- Abschrift -
Februar 2024**



44. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER SAMTGEMEINDE ROSCHE

Bereich: OT Oetzen, neuer Sportplatz



Planzeichenerklärung

BauNVO 2017 / PlanZV 2017



SONDERGEBIET SPORT

Das Sondergebiet Sport dient vorwiegend der Unterbringung von baulichen Anlagen für sportliche Zwecke. Standortverträgliche Ergänzungsnutzungen (z.B. Sportlerheim, Schank- und Speisestätte) sowie Stellplätze und Nebenanlagen sind zulässig.

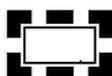


GRÜNFLÄCHEN,

Zweckbestimmung gemäß Planzeichen oder textlicher Bezeichnung in der Planzeichnung



Sportplatz



GELTUNGSBEREICH DER 44. ÄNDERUNG des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche

Februar 2024

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Rosche diese 44. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossen.

Rosche, den 24.04.2024

(Siegel)

gez. Michael Widdecke

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von p l a n . B, Stadtplaner Dipl.-Ing. Henrik Böhme, Göttien 24, 29482 Küsten.

Göttien, den 19.04.2024

gez. Henrik Böhme

.....
- Planverfasser -

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2023  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Lüneburg

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 die Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Oetzen Sportplatz beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rosche, den 24.04.2024

(Siegel)

gez. Michael Widdecke

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG / VERÖFFENTLICHUNG

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 den Entwurf der Planzeichnung der 44. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung mit Umweltbericht (in der Fassung vom Oktober 2023) gebilligt und zur Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung / gemäß § 3 (2) BauGB öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Artenschutzfachbeitrag haben vom 18.12.2023 bis einschließlich 29.01.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rosche, den 24.04.2024

(Siegel)

gez. Michael Widdecke

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 44. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossen.

Rosche, den 24.04.2024

(Siegel)

gez. Michael Widdecke

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

GENEHMIGUNG

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Bescheid vom heutigen Tage,

Az.: mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rosche, den

i.A.
- Landkreis Uelzen -

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am bekannt gemacht worden. Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.

Rosche, den

(Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

BEACHTLICHE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 44. Änderung des Flächennutzungsplans sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 44. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Rosche, den

(Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
2.	Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen	5
2.1	Verfahren	5
2.2	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.3	Raumordnung	5
2.4	Flächennutzungsplan – Bestand vor Änderung	10
2.5	Rahmenbedingungen, bestehende Nutzungen und Schutzansprüche, geplante Vorhaben	12
3.	Änderung des Flächennutzungsplans	16
3.1	Sondergebiet Sport	17
3.2	Grünflächen	18
3.3	Hinweise zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	19
3.4	Hinweise zu Bodenfunden / Archäologie	19
4.	Städtebauliche Auswirkungen der Planung	21
4.1	Auswirkungen auf Belange des Verkehrs	21
4.2	Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes	22
4.3	Auswirkungen auf bestehende Nutzungen	24
4.4	Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung	24
4.5	Ver- und Entsorgung	24
4.6	Belange des Naturschutzes, Eingriffsregelung	25
5.	Durchführung der Planung / Kosten	26

TEIL II - UMWELTBERICHT

1. Einleitung	27
1. a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	27
1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden	28
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	30
2. a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	30
2. b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Beschreibung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf umweltrelevante Belange	38
2. c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen	43
2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die Wahl	45
2. e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (Störfallgefahren bei Unfällen oder Katastrophen)	45
3. Zusätzliche Angaben	46
3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	46
3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	46
3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	47
3. d) Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisherigen Flächennutzungsplan-Darstellungen und der geplanten Änderungen	16
Tabelle 2: Anhaltswerte für Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen	23
Tabelle 3: Wirkpfade der Auswirkungen auf die Schutzgüter	38
Tabelle 4: Eingriffs- Ausgleichsbilanz zur 44. FNP-Änderung im Bereich Oetzen Sportplatz	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: BAB A 39 – Auszug aus den Planfeststellungsunterlagen (Detail)	1
Abbildung 2: Vorhabenplan	2
Abbildung 3: Standortalternativenprüfung	4
Abbildung 4: Ausschnitt aus der Zeichnerischen Darstellung des LROP 2017	6
Abbildung 5: Auszug aus dem RROP 2019	9
Abbildung 6: Flächennutzungsplan der SG Rosche – „Urplan“	10
Abbildung 7: Flächennutzungsplan der SG Rosche, 7. Änderung	11
Abbildung 8: Luftbild - Bestehende Nutzungsstruktur, LGLN 2021	11
Abbildung 9: Bebauungsplan „Am Bahnhof“	12
Abbildung 10: BAB A39 - Auszug aus den Planfeststellungsunterlagen (Übersicht)	13
Abbildung 11: Naturschutzrechtliche Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes	14
Abbildung 12: Abstand Emissionsort - Immissionsort	22
Abbildung 13: Biotopbestand des Plangebiets und seiner Umgebung	33

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bepflanzungsvorschläge 1-3	
Anlage 2: Erfassung von Brutvögeln und Artenschutzfachbeitrag, 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, Bereich Oetzen Sportplatz, pgm, 06.02.2024	
Anlage 3: Grünbrache für Feldlerchen – Vorschlag für das Baugenehmigungsverfahren	

Zusammenfassende Erklärung



Abbildung 2: Vorhabenplan

Die neue Sportanlage soll zur Landschaft hin eingegrünt werden.

Der Landkreis Uelzen hat in Aussicht gestellt, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden kann - unter der Voraussetzung, dass zuvor eine Flächennutzungsplanung mit Umweltprüfung für diesen Planungsstandort erfolgt.

Ziele der Samtgemeinde

Die Samtgemeinde Rosche unterstützt das beantragte Vorhaben und möchte durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuanlage eines Sportplatzes nördlich von Oetzen schaffen.

Eine Vorabstimmung mit dem Landkreis Uelzen und der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lüneburg hat ergeben, dass der Standort für diesen Planungszweck grundsätzlich geeignet ist und eine Erschließung von der Landesstraße zugelassen wird.

Standortalternativen

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Bebauung bzw. Umnutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen vorbereitet. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Zu beachten sind hierbei die Belange der Innenentwicklung und der Bodenschutzklausel. Im Folgenden sind die Überlegungen / Prüfungen, die zur aktuellen Standortwahl geführt haben, dargelegt.

Vor Beginn der Bauleitplanung wurden Standortalternativen für einen Sportplatzneubau in Oetzen und Stöcken geprüft.

Innenbereich: Weder innerhalb der Ortslage von Oetzen noch in Stöcken sind Flächen vorhanden, die groß genug wären, um dem geplanten Vorhaben ausreichen Platz zu bieten und noch dazu ausreichend Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen aufweisen. Insofern bleibt nur eine Ansiedlung des Vorhabens am Ortsrand bzw. in der freien Landschaft.

Kriterien bei der Suche nach geeigneten Flächen waren

- relative Nähe zu bestehender Bebauung,
- gleichzeitig Einhaltung ausreichender Abstände zur Vermeidung von Lärmkonflikten,
- möglichst geringe Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgütern,
- möglichst geringer Erschließungsaufwand,
- möglichst geringe Vorbelastung des Standorts,
- Flächenverfügbarkeit.

Daraufhin kamen drei Flächen in die engere Auswahl (siehe Abb. 3).

Die als erstes in Betracht gezogene Variante 0 (nordöstlich von Stöcken) wurde nicht weiterverfolgt, weil der Standort durch eine in der Nachbarschaft bestehende landwirtschaftliche Anlage hinsichtlich der Geruchsemissionen vorbelastet ist. Zudem ist die Verkehrserschließung über einen bestehenden Wirtschaftsweg nicht ideal. Weiterhin wären hier sehr fruchtbare Böden betroffen.

Variante 1b (nördlich Oetzen an der K 48) hat zwar ähnliche Voraussetzungen wie Variante 1a (Plangebiet), allerdings verlaufen zwei Gashochdruckleitungen schräg über die Fläche, die zu einem ungünstigen Flächenzuschnitt – und zu höherem Flächenverbrauch führen würden.



Abbildung 3: Standortalternativenprüfung

2. Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen

2.1 Verfahren

Außenbereichsvorhaben	Der Landkreis Uelzen hat in Aussicht gestellt, dass das Sportplatz-Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden kann - unter der Voraussetzung, dass zuvor eine Flächennutzungsplanung mit Umweltprüfung für diesen Planungsstandort erfolgt.
Gesetzliche Grundlage	Das planungsrechtliche Verfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), durchgeführt.
Regelverfahren	Bei Bauleitplanungen, die die Grundzüge der Planung berühren, ist das Regelverfahren gemäß der §§ 1-10 BauGB mit zweifacher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Umweltprüfung	Gemäß § 2a BauGB ist bei Bauleitplanungen im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist als gesonderter Umweltbericht in Teil II der Begründung dokumentiert.
Artenschutz-Fachbeitrag	Eingriffe in Natur und Landschaft können Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen. Zur Klärung dieses Sachverhalts ist ein Artenschutz-Fachbeitrag Bestandteil der Unterlagen. Ergänzend wurde für das Plangebiet eine Brutvogelerfassung durchgeführt.
FFH-VP	Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Plangebiet	<p>Der räumliche Geltungsbereich der 44. Flächennutzungsplanänderung ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 zeichnerisch festgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oetzen, unmittelbar östlich der L 254. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,8 ha. Innerhalb des Plangebietes können alle im Planungsprozess auftretenden städtebaulichen Konflikte und Fragestellungen gelöst werden.</p>
------------	---

2.3 Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm 2017 LROP - Teil I	<p>Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (in der Fassung vom 26. September 2017, zuletzt geändert am 07. September 2022) sind im zeichnerischen Teil folgende Darstellungen für die Gemeinde Oetzen getroffen (siehe Abb. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die geplante Autobahn BAB A 39 ist als Ziel der Raumordnung dargestellt. <p>Die Planung ist mit der zeichnerischen Darstellung des LROP vereinbar.</p>
--	---



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Zeichnerischen Darstellung des LROP 2017

LROP – Teil II	In der Beschreibenden Darstellung (Teil II) sind folgende Ziele und Grundsätze für die vorliegende Planung relevant:
Entwicklung der räumlichen Struktur	<p>Grundsätze zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, LROP Kap. 1.1</p> <p>02 <i>Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden, – die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, (...) <p><i>Dabei sollen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, – belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, – die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, – die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden, – die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

Entwicklung der Siedlungsstruktur	<p>Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, LROP 2.1</p> <p><i>01 ¹In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.</i></p> <p>Der örtliche Sportverein trägt zur Prägung der Lebensweise und der Identität der örtlichen Bevölkerung bei. Für Sicherung und Weiterentwicklung der dafür notwendigen Strukturen und Einrichtungen ist diese Planung notwendig.</p> <p><i>06 Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.</i></p> <p>Die Gemeinde Oetzen hat seit Bekanntwerden der Überplanung des bestehenden Sportplatzes mit Nachdruck alle Optionen verfolgt, um geeignete Standorte für den Sportplatzneubau innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur zu finden, jedoch ohne Erfolg. Es besteht keine Möglichkeit der Innenentwicklung. Es bleibt also nur die Alternative, die Siedlungsgrenze zulasten landwirtschaftlicher Flächen auszudehnen, oder auf die Vorhaben zu verzichten. Um die Grundversorgung der Bevölkerung mit Sportangeboten zu erhalten, ist ein Ausbau der öffentlichen Infrastruktur für die Gemeinde unverzichtbar.</p>
Entwicklung der Daseinsvorsorge	<p>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte, LROP Kap. 2.2</p> <p><i>01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. ⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.</i></p> <p><i>02 Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. (...)</i></p> <p>Die Planung dient der Daseinsvorsorge in der Gemeinde Oetzen.</p>
Bodenschutz	<p>Ziele und Grundsätze für Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes und zum Bodenschutz, LROP 3.1.1</p> <p><i>02 (Ziel) ¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen</i></p>

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

04 (Grundsatz) Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. (...)

Natur und Landschaft

Ziele zu Natur und Landschaft, LROP 3.1.2

01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

Insbesondere wird Wert auf die Erhaltung der südlich des Plangebietes bestehenden landschaftsbildprägenden Gehölzstruktur gelegt. Im Zuge der Planung werden neu zu schaffende, ähnliche Strukturen vorbereitet.

Fazit

Unter Berücksichtigung der in der Begründung und im Umweltbericht gemachten Ausführungen ist festzustellen, dass die vorliegende Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar ist.

Regionales Raumordnungsprogramm 2019

In der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 des Landkreises Uelzen sind folgende für das Plangebiet relevante Ziele (Vorranggebiete) bzw. Grundsätze (Vorbehaltsgebiete) dargestellt (siehe Abb. 5):

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials.

Im näheren Umfeld zum Plangebiet sind folgende Planinhalte dargestellt:

- Ortslage Oetzen, vorhandene Bebauung bzw. bauleitplanerisch gesicherter Bereich (graue Flächen in der Planzeichnung)
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft – Biotopverbund, hier die linienhafte Struktur der stillgelegten Bahnlinie (siehe grüne Kreise)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (hohes Ertragspotential) auf umliegenden Ackerflächen und im Bereich der L 254, um die geplante Rückstufung zur Gemeindestraße zeichnerisch zu verdeutlichen (siehe gelbbraune Flächen),
- Vorranggebiet Autobahn (geplante A 39),
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (heutige K 48) und
- zwei Vorranggebiete Rohrfernleitung (Erdgasleitung und Produktenleitung) östlich des Plangebiets (siehe schwarze Linien).

Die zeichnerischen Darstellungen des RROP 2019 stehen der Planung nicht entgegen.

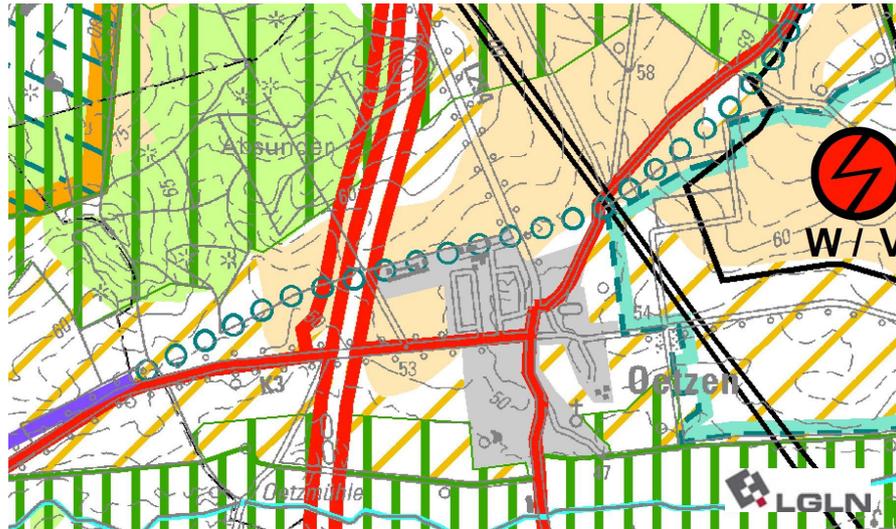


Abbildung 5: Auszug aus dem RROP 2019

Beschreibende Darstellung	Folgende Ziele (Fettdruck) und Grundsätze aus der Beschreibenden Darstellung des RROP 2019 des Landkreises Uelzen sind für die Planung relevant:
Daseins-vor-sorge	<p>Entwicklung der Daseinsvorsorge (siehe RROP 2019, Kap. 2.2):</p> <p><i>02 Die Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport soll in angemessener Entfernung zu den Schul- und Wohnstandorten gesichert werden.</i></p> <p>Mit dieser Planung wird genau dieser Grundsatz verfolgt und umgesetzt.</p>
Siedlungs-struktur	<p>Entwicklung der Siedlungsstruktur (siehe RROP 2019, Kap. 2.1):</p> <p><i>01 In der Siedlungsentwicklung ist der Innenentwicklung(...) der Vorzug gegenüber einer weiteren Inanspruchnahme des Außenbereichs zu geben. (...)</i></p> <p>Weder in der Ortslage von Oetzen noch in der Ortslage von Stöcken sind ausreichend große und geeignete Innenbereichsflächen vorhanden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Sportanlagen am Ortsrand anzusiedeln.</p> <p><i>07 Durch die Bauleitplanung ist die Siedlungsentwicklung in Bereiche zu lenken, deren ökologische Bedeutung für den Naturraum gering ist.</i></p> <p>Dieses Ziel wurde bei der Wahl des neuen Standorts der Sportanlage beachtet.</p>
Klimaschutz und Klimafolgen-anpassung	<p>Entwicklung der räumlichen Struktur (siehe RROP 2019, Kap. 1.1):</p> <p><i>06 Klimaschutz und Klimawandel sowie die darauf folgenden Anpassungsstrategien und ein Klimafolgenmanagement sind bei allen Planungen und Maßnahmen im Planungsraum zu beachten (...)</i></p>
Biotopverbund	<p>Natur und Landschaft (siehe RROP 2019, Kap. 3.1.2):</p> <p><i>02 (...) Im Korridor der stillgelegten Bahnstrecke von Uelzen nach Dannenberg sollen im Bereich der Gemeinden Oetzen, Weste und Stoetze die Biotopkomplexe Ödland, trockene Offenlandbereiche und Waldgebiete verbunden und entwickelt werden. (...)</i></p>

Fazit	Die Planung erfolgt unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Insofern ist die Planung raumordnerisch zulässig.
Landschafts-rahmenplan	Nach dem Zielkonzept des LRP (Karte 5) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter. Als Ziel wird für diese Flächen eine umweltverträgliche Nutzung benannt. In Karte 6: <i>Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft</i> sind für das Plangebiet keine Signaturen und Festlegungen enthalten. Aussagen des LRP zu an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind im Umweltbericht aufgeführt.

2.4 Flächennutzungsplan – Bestand vor Änderung

Urplan	Im ursprünglichen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche vom 20.07.1978 ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abb. 6). Da in der Planzeichnung nur die Ortslagen und deren Randbereiche dargestellt sind, existiert keine darstellende Planzeichnung des kompletten Änderungsbereichs. Die im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans hinzugekommenen Bauflächen sind in der dazugehörigen Planzeichnung dargestellt (siehe Abb. 7).
--------	---

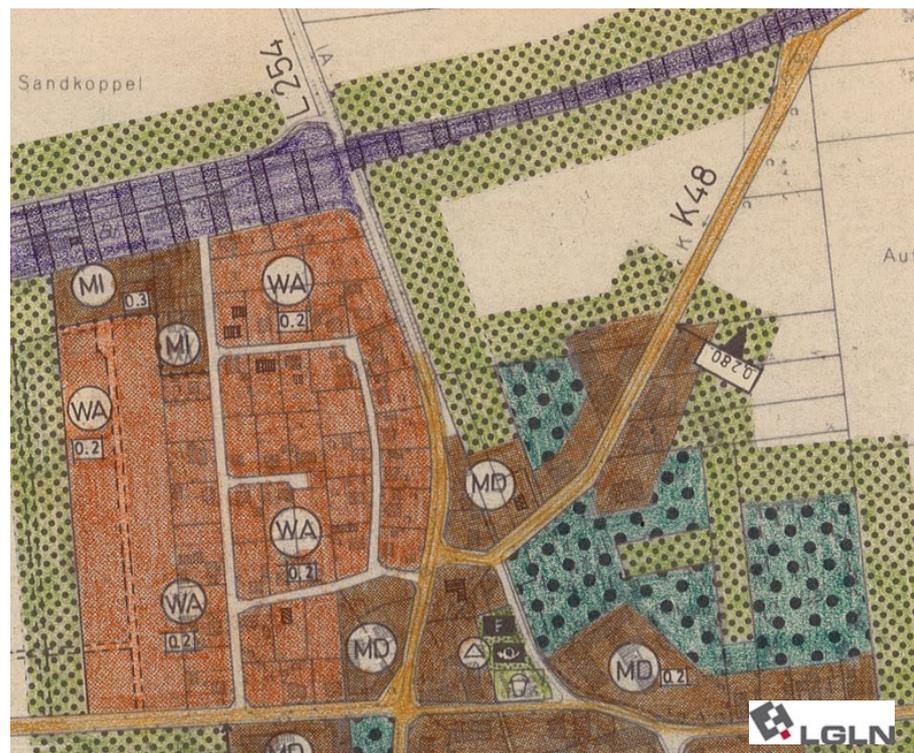


Abbildung 6: Flächennutzungsplan der SG Rosche – „Urplan“

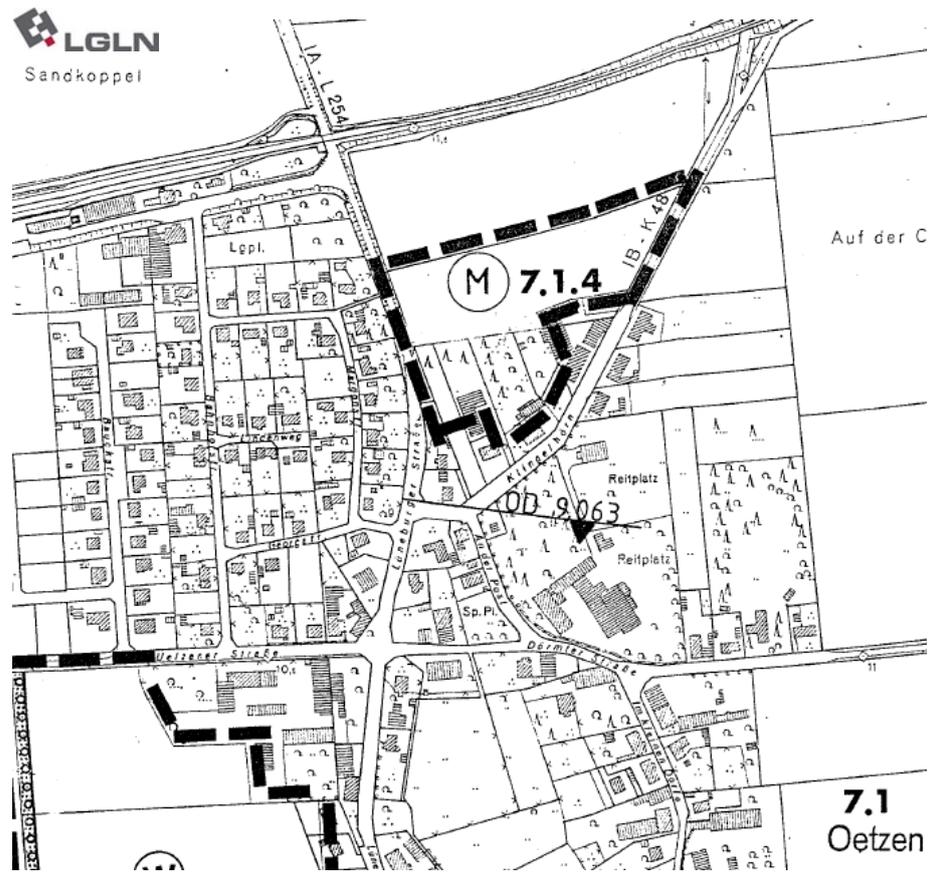
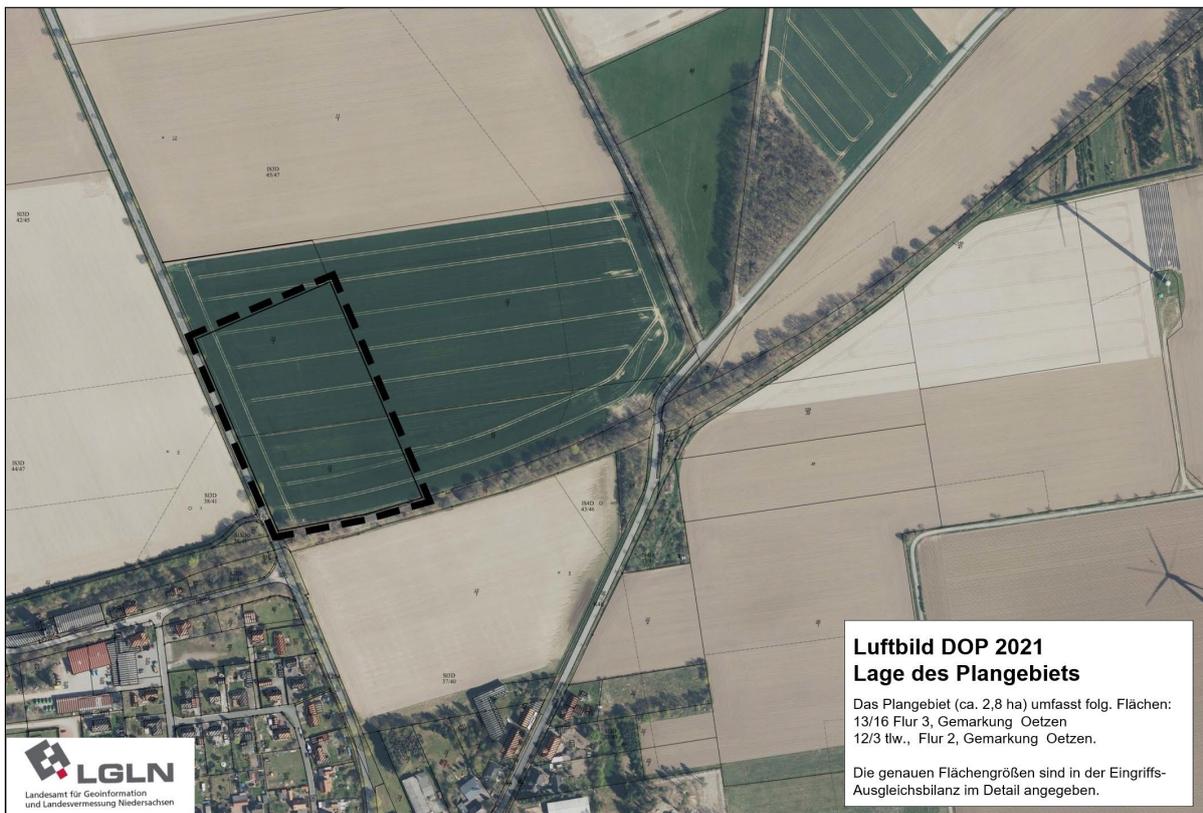


Abbildung 7: Flächennutzungsplan der SG Rosche, 7. Änderung



**Luftbild DOP 2021
Lage des Plangebiets**
Das Plangebiet (ca. 2,8 ha) umfasst folg. Flächen:
13/16 Flur 3, Gemarkung Oetzen
12/3 tw., Flur 2, Gemarkung Oetzen.
Die genauen Flächengrößen sind in der Eingriffs-
Ausgleichsbilanz im Detail angegeben.

Abbildung 8: Luftbild - Bestehende Nutzungsstruktur, LGLN 2021

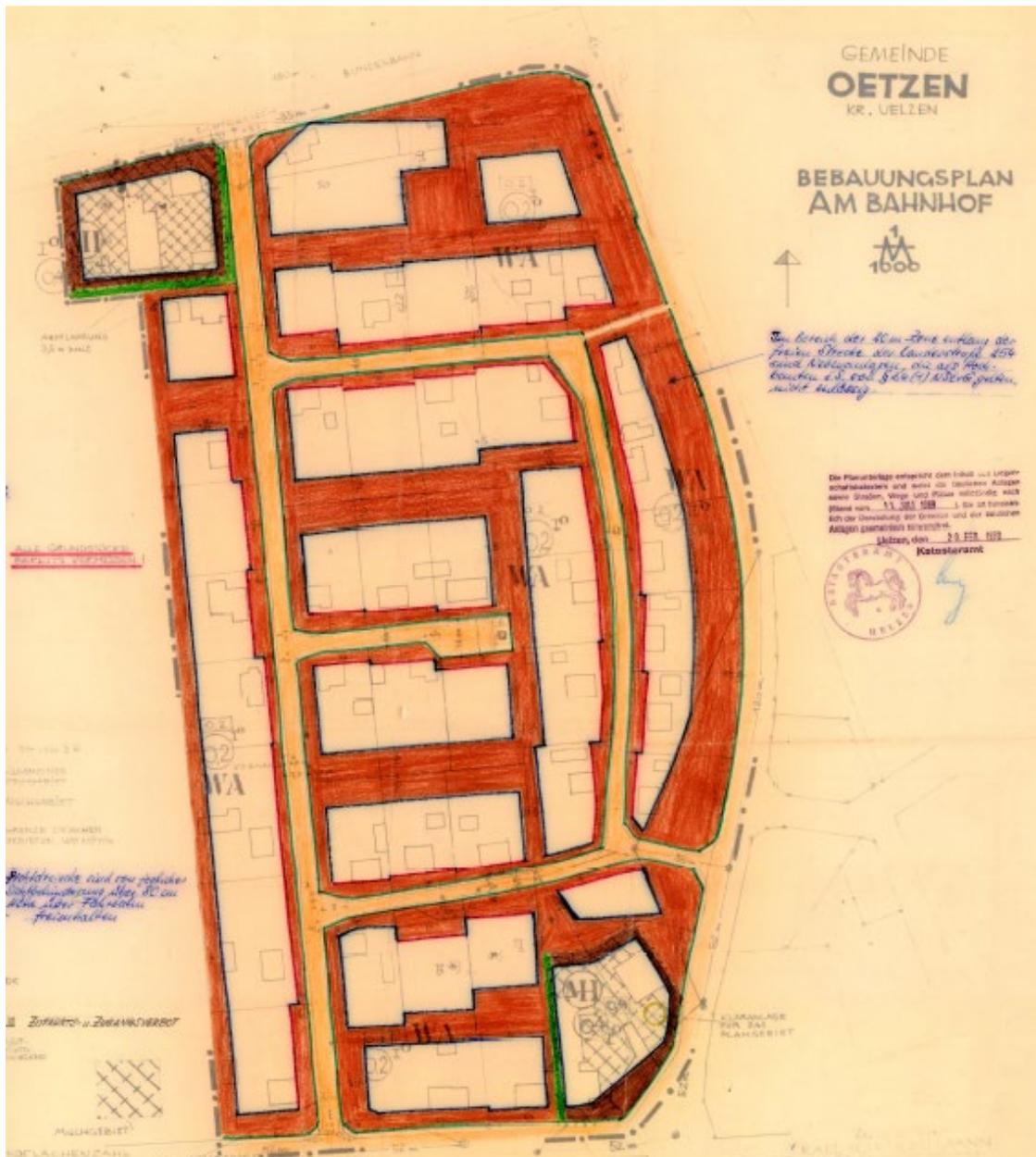


Abbildung 9: Bebauungsplan „Am Bahnhof“

2.5 Rahmenbedingungen, bestehende Nutzungen und Schutzansprüche, geplante Vorhaben

Bestehende Bau-rechte

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es besteht kein gültiger Bebauungsplan im Plangebiet. Zur Beurteilung der baurechtlichen Situation im Umfeld des Plangebiets, insbesondere im Hinblick auf die Immissionssituation, ist ein Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Bahnhof“ beigefügt (siehe Abb. 9).

bestehende Nutzungen, baulicher Bestand

Die im Plangebiet bestehende Nutzungsstruktur ist aus dem Luftbild ersichtlich (siehe Abb. 8). Im Umweltbericht ist die Biotopstruktur näher beschrieben. Der Geltungsbereich weist derzeit folgende Nutzungen auf: Das Plangebiet wird als Ackerfläche genutzt.

angrenzende Nutzungen

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Norden, und Osten Ackerland. Westlich des Plangebiets befindet sich die Trasse der L 254 und westlich davon Ackerland. Südlich angrenzend an das Plangebiet verläuft die ehemalige Trasse der Bahnverbindung Uelzen-Dannenberg.

Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die L 254 verkehrlich erschlossen und an das örtliche und regionale Verkehrsnetz angebunden.

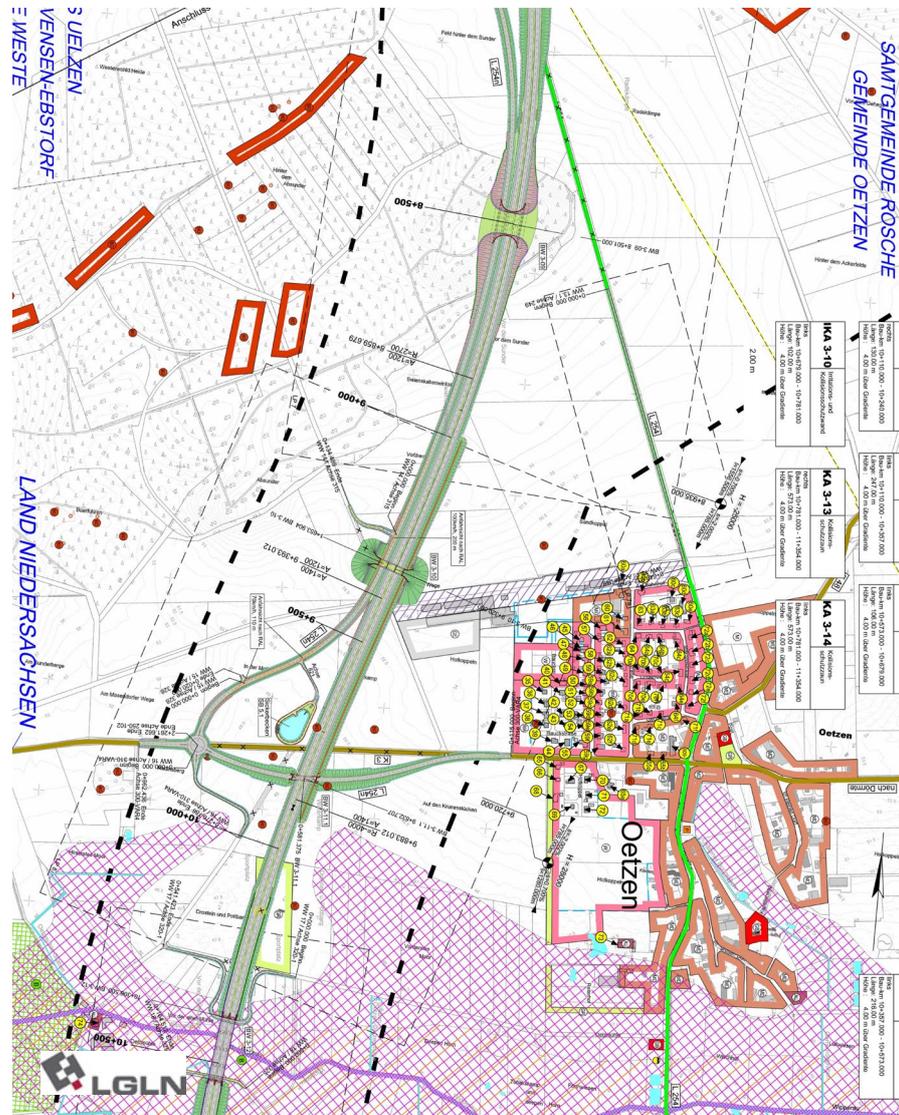


Abbildung 10: BAB A39 - Auszug aus den Planfeststellungsunterlagen (Übersicht)

geplante BAB A 39

Die bestehende Landesstraße L 254 wird durch die geplante A 39 unterbrochen. Die Verkehrsführung wird dann verändert. Dadurch verliert der Straßenabschnitt der L 254 im Bereich des Plangebiets seine Funktion im regionalen und überregionalen Verkehrsnetz, der Streckenabschnitt kann dann zur Gemeindestraße zurückgestuft werden. Geplant ist die Erhaltung der Fahrbahn aus der Ortslage Oetzen nach Norden so weit, wie die Straße der Erschließung angrenzender Flächen dient.

Die geplante Trassenführung der Autobahn A 39 (siehe Abb. 10) verläuft im Bereich des Plangebiets in Nord-Süd-Richtung. Dabei werden die

	Ortslagen von Oetzen und Stöcken westlich umfahren. Der Abstand der geplanten Trasse zum Plangebiet beträgt am nächstgelegenen Punkt ca. 450 m.
Ver- und Entsorgung	Das Plangebiet ist noch nicht an das Leitungsnetz der Ver- und Entsorger angeschlossen.
Wasserrecht	Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden.
Naturschutzrecht	Im Plangebiet sind keine naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete bzw. -objekte vorhanden.



Abbildung 11: Naturschutzrechtliche Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: Umweltdaten Niedersachsen)

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der weiteren Umgebung des Plangebiets (siehe Abbildung 11):

- ca. 1,7 km westlich befindet sich das **FFH-Gebiet** (EU-Kennzahl 2929-331 Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf), welches auch als Landschaftsschutzgebiet (LSG UE 00031 - Kammolch-Biotop bei Oetzendorf) geschützt ist.
- ca. 2,1 km östlich befindet sich das **EU-Vogelschutzgebiet** (DE 2930-401 - Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich), welches auch als Landschaftsschutzgebiet (LSG UE 00026 - Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich) unter Schutz gestellt ist.
- ca. 1,7 km südwestlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Wipperautal (LSG UE 00016)
- ca. 1,1 km westlich befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereiche (2010) - Status offen (graue Fläche).

	Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet hinreichend Abstand zu naturschutzrechtlich festgelegten Schutzgebieten aufweist, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.
keine FFH-Verträglichkeitsprüfung	Aufgrund der großen Entfernung des Eingriffsbereichs zu den Schutzgebieten und der geringen Raumwirksamkeit der Planung ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.
Denkmalschutz	Baudenkmalrechtliche Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind im Plangebiet selbst und im näheren Umfeld nicht vorhanden.
Archäologie	Hinsichtlich der Bedeutung des Gebiets für die Archäologie beschreibt die archäologische Denkmalpflege in ihrer Stellungnahme den Sachverhalt wie folgt: „Im Bereich des Planungsgebiets in der Gemarkung Oetzen, Flstnr 13/16 und 12/3 sind bislang keine Bodendenkmäler gem. § 3, Abs. 4 NDSchG bekannt. Jedoch ist ca. 500 m südöstlich des Planungsareals ein Urnengräberfeld der Eisenzeit bekannt. Grundsätzlich ist daher auch im betreffenden Areal mit archäologischen Strukturen und Funden vorgeschichtlicher und/oder mittelalterlicher Zeitstellung zu rechnen.“ Siehe Kap. 3.4 Hinweise zu Bodenfunden / Archäologie

3. Änderung des Flächennutzungsplans

In der folgenden Tabelle sind die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans aufgeführt. Anschließend werden die neuen Darstellungen begründet.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisherigen Flächennutzungsplan-Darstellungen und der geplanten Änderungen

IST-ZUSTAND	wirksame F-Plandarst.	PLAN-ZUSTAND	nach 149. Änderung
Flächen für die Landwirtschaft	2,80 ha	Sondergebiet Sport	0,52 ha
		Grünfläche Sportplatz	1,65 ha
		Grünfläche Grünanlage	0,42 ha
		Grünfläche Feldgehölz	0,21 ha
Plangebiet, gesamt	2,80 ha	Plangebiet, gesamt	2,80 ha

Planungskonzept zur Nutzungsgliederung

Mit dieser Planung sollen Baurechte für die geplante Neuanlage eines Sportplatz nordlich von Oetzen geschaffen werden. Das Vorhabenkonzept der SPVGG Oetzen/Stöcken (siehe Abb. 2) soll adäquat in den Flächennutzungsplan überführt werden. Bezüglich der Art der baulichen Nutzung ist daher im Plangebiet folgende Nutzungsgliederung vorgesehen:

1. **Grünfläche Sportplatz:** Die beiden Naturrasenspielfelder (A-Platz und B-Platz mit gepflasterten Wegen, Trainerkabine, Flutlichtmasten und Ballfangzäunen) werden aufgrund ihrer überwiegend unversiegelten Ausführung als Grünfläche Sportplatz festgelegt. Nach derzeitigem Stand sollen diese Flächen von etwa 2 Herren- und 5 Jugendmannschaften im regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb als Fußballplatz genutzt werden.

2. **Grünfläche Grünanlage:** Die geplante Randeingrünungen der Sportanlage nach Osten, Westen und Norden (mit Baumreihen, Versickerungsmulden, begrünte Böschungen, etc.) werden als Grünfläche Grünanlage ausgewiesen. Die Grünanlage dient der Eingrünung der Anlage zur Landschaft sowie auch der naturschutzrechtlichen Kompensation.

3. **Grünfläche Feldgehölz:** Die geplante flächige Gehölzpflanzung im Süden der Sportanlage wird als Grünfläche Feldgehölz festgesetzt. Sie dient der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und dem Niveaueausgleich.

4. **Sondergebiet Sport:** Der baulich intensiv beanspruchte Bereich (Zufahrt, Stellplatzbereich, Vereinsheim, Terrasse mit Grillplatz und Zuschauerbereich, Technikgebäude) soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Sport festgelegt werden. Durch die Begrenzung des Sondergebiets auf den südwestlichen Bereich des Plangebiets wird eine Konzentration der baulichen Anlagen in Richtung der Ortschaft Oetzen erfolgen und somit eine Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erreicht. Offenlandarten, wie die hier ermittelten Feldlerchen, werden weniger beeinträchtigt, wenn eine Nutzungszonierung in dieser Weise erfolgt, dass zur Offenlandschaft die bauliche Dichte und die Nutzungsfrequenz deutlich abnimmt.

3.1 Sondergebiet Sport

Sondergebiet § 11 BauNVO	Das auf der Rechtsgrundlage von § 11 BauGB für diesen Standort definierte Sondergebiet Sport dient vorwiegend der Unterbringung von baulichen Anlagen für sportliche Zwecke. Standortverträgliche Ergänzungsnutzungen (z.B. Sportlerheim, Schank- und Speisestätte) sowie Stellplätze und Nebenanlagen (z.B. Wege, Tribüne, Versickerungsmulden, etc.) sind dort zulässig.
kleine Fläche für kompakte Anordnung	Da das Sondergebiet Sport aufgrund der o.a. Nutzungszonierung relativ kleinflächig abgegrenzt ist (0,52 ha innerhalb des 2,8 ha großen Plangebietes), sollte dort eine hohe Dichte zugelassen werden, um das beabsichtigte Nutzungsspektrum in kompakter Anordnung zuzulassen. Vor diesem Hintergrund ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zur 44. Änderung (siehe Tab. 4) ist ein Versiegelungsanteil von bis zu 80% für das Sondergebiet Sport zugrunde gelegt.
Schutzanspruch	Da Sportanlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch in Gewerbegebieten zulässig sind, wird dem Sondergebiet Sport der immissionsrechtliche Schutzanspruch eines Gewerbegebietes zugeordnet.
Empfehlung zu allgemein zulässigen Nutzungen	Die im Sondergebiet allgemein zulässigen Arten der baulichen Nutzung sind in der Planzeichenerklärung aufgeführt. Der Fokus liegt auf baulichen Anlagen für sportliche Zwecke wie Umkleieräume, Sanitäreinrichtungen, Lagerräume von Trainingsutensilien, Technikraum etc., aber auch ein Kleinspielfeld bzw. eine Einfeldhalle sind innerhalb des Sondergebiets zulässig. Ebenso sind Ergänzungsnutzungen wie ein Sportlerheim und begleitende Gastronomie zulässig. Diese Nutzungen müssen aber mit der Hauptnutzung Sport verträglich sein. Aus planerischer Sicht sollen zukünftig innerhalb der neuen Sportanlage auch weitere Trendsportarten (z.B. Dart, ESports, Spikeball) oder klassische Angebote (z.B. Reha-Sport, Yoga, Tanzschule, Kinderturnen) potentiell Raum finden können. Eine multifunktionale Nutzung als Sport- oder Versammlungsstätte für verschiedene Vereine und Träger ist aus Sicht der Samtgemeinde mit der Zweckbestimmung des Sondergebietes Sport vereinbar.
Nebenanlagen	Weitere Nebenanlagen sind typischerweise Terrasse, Grillplatz, Sitzmöglichkeiten, Spielgeräte für Kinder etc.. Auch diese sind – sowie auch die im Vorhabensplan vorgesehenen Anlagen zur Regenwasserbeseitigung - im Sondergebiet zulässig.
Stellplatzkonzept	Auch die für die Sportanlage notwendigen Pkw-Stellplätze sollen innerhalb des Sondergebiets angeordnet werden. Darüber hinaus soll eine ausreichende Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen realisiert werden. Die Stellplatzflächen sollen durch die Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen landschaftsverträglich gestaltet werden. In Anlage 1 werden Empfehlungen zur Bepflanzung von Stellplatzanlagen gegeben.

3.2 Grünflächen

Ziele	<p>Die grünordnerischen Darstellungen dienen vorwiegend den folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Unterbringung von zwei weitestgehend unbefestigten Sportplätzen als Rasenplätze, ▪ der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, ▪ der naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen, ▪ der Bereitstellung von Flächen zur Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers, ▪ den Belangen des Artenschutzes, ▪ dem Schutz und der Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, ▪ der Sicherung eines verträglichen Kleinklimas im Sondergebiet und ▪ der Erhaltung der Biodiversität. <p>Das grünordnerische Konzept ist so angelegt, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes entsprochen werden kann.</p> <p>Die Zweckbestimmung der jeweiligen Grünfläche ist aus der Planzeichnung ersichtlich.</p>
Grünfläche Sportplatz	<p>Die Grünfläche Sportplatz dient der Unterbringung von zwei weitgehend unbefestigten Sportplätzen als Rasenplätze (A-Platz und B-Platz). Rasenplätze sind die bevorzugte Belagsform, weil dadurch (im Gegensatz zu Hartplatz oder Kunstrasen) die Bodenfunktionen erhalten werden können und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermindert werden kann.</p> <p>Erforderliche Nebenanlagen wie Flutlichtanlage incl. Anschlussleitungen, Ballfangzäune, Trainerkabine, spielfeldbegrenzende Geländer / Handläufe, Wege, Versickerungsmulde, etc. sind zulässig. Zulässig sind auch untergeordnete Anlagen für sportliche Zwecke, insbesondere Anlagen für Leichtathletik (Weitsprunggrube, Kugelstoßbahn etc.) oder Spielanlagen. Der Umfang der Bodenversiegelung sollte möglichst minimiert werden, um eine Größenordnung von 10% (siehe Eingriffs- Ausgleichsbilanz in Tabelle 4) nicht zu überschreiten.</p>
Grünfläche Grünanlage	<p>Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Grünanlage dienen der landschaftlichen Einbindung der Sportanlage, d.h. zum einem dem Niveauausgleich und zum anderen der Eingrünung. Im Zuge einer multifunktionalen Gestaltung dienen die Flächen auch der naturnahen Beseitigung von Niederschlagswasser und der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.</p> <p>Die Grünfläche Grünanlage sollte nach der geplanten Geländemodulierung zur Herrichtung von Böschungen und Versickerungsmulden (siehe Vorhabenplan) mit einer standortgerechten Biotop- oder Landschaftsrasenmischung fachgerecht angelegt und zu einem naturnahem Gras- und Krautsaum, einer Extensivrasenfläche oder zu artenreichem Extensivgrünland entwickelt werden. Die Grünanlage ist durch eine extensive Pflege (eine 1-2malige Mahd pro Jahr) in einem möglichst naturnahen Zustand zu erhalten.</p> <p>Weiterhin soll eine Laubbaumreihe aus standortheimischen Arten zur Einrahmung des Sportplatzes innerhalb der randlichen Grünanlage gepflanzt</p>

werden. In Anlage 1 werden Empfehlungen zur Bepflanzung der Grünanlage gegeben. Verbindliche Festlegungen sind nicht auf der Flächennutzungsplan-Ebene, sondern erst im Baugenehmigungsverfahren zu treffen.

Grünfläche
Feldgehölz

Die geplante flächige Gehölzpflanzung im Süden der Sportanlage wird als Grünfläche Feldgehölz festgesetzt. Sie dient der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und dem Niveauegleich im Gelände. Zusätzlich soll bei der geplanten Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes darauf geachtet werden, die südlich angrenzende Biotopstruktur (Gehölzstrukturen an der Bahnlinie) zu unterstützen und zu ergänzen, d.h. die Kronenbereiche bestehender Gehölze sollten nicht unterpflanzt werden.

In Anlage 1 werden Empfehlungen zur Anpflanzung und zur Entwicklungspflege eines naturnahen Feldgehölzes gegeben. Verbindliche Festlegungen sind nicht auf der Flächennutzungsplan-Ebene, sondern erst im Baugenehmigungsverfahren zu treffen.

3.3 Hinweise zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Besonderer
Artenschutz

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Bundesnaturschutzgesetz, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden, ist eine begleitende Artenschutzplanung durchgeführt worden (siehe Anlage 2).

Auf der Basis des Artenschutzfachbeitrages (siehe Anlage 2) sind folgende Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz im Sinne von § 44 BNatSchG entwickelt worden, die als Hinweis in die Planung aufgenommen werden und bei der Planumsetzung zu berücksichtigen sind.

- Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder
- Beleuchtung des Baugebietes nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin
- Konstruktion der Flutlichtanlage in der Weise, dass die Leuchtkörper ihr Licht gebündelt auf die Sportplatzflächen werfen und Streulicht möglichst vermieden wird, Verwendung warm-weißer LED Leuchten
- Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke
- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen von Anfang September bis Ende März.

Die Maßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren sowie seitens der Vorhabenträger im gesamten Umsetzungsprozess zu beachten. Falls Abweichungen erforderlich werden, ist zuvor eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

3.4 Hinweise zu Bodenfunden / Archäologie

Bodenfunde, archäologische
Denkmalpflege

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind einige archäologische Fundstätten bekannt, so dass nicht auszuschließen ist, dass auch bei Erdarbeiten im Plangebiet weitere Bodenfunde auftreten könnten.

Umgang mit Bodenfinden

In § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ist der Umgang mit Bodenfinden geregelt:

„(1) Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit.

(2) Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfundstücke durchzuführen.“

Der Vorhabenträger wird hiermit auf die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Bodenfinden hingewiesen.

4. Städtebauliche Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf Belange des Verkehrs

Hinsichtlich der Verkehrsanbindung ist zu unterscheiden zwischen dem heutigen Ist-Zustand und der Plan-Situation nach Realisierung der BAB A39 (siehe Abb. 10).

Straßennetz Grundsätzlich ist das bestehende Straßennetz mit der zum Plangebiet führenden Landesstraße L 254 hinreichend leistungsfähig, um die durch das geplante Vorhaben entstehenden Verkehre aufzunehmen.

Nach Realisierung der BAB A39 Die Landesstraße L 254 wird nach Errichtung der A 39 in dem anliegenden Abschnitt unterbrochen und zu einer Gemeindestraße zurückgestuft werden. Dadurch wird der Verkehr in diesem Abschnitt erheblich reduziert. Durchgangsverkehr wird nicht mehr möglich sein, so dass die Straße den Charakter einer Erschließungsstraße bekommt. Die Erschließung der geplanten Sportanlage wäre in diesem Fall ohne Konflikte möglich.

Vor Realisierung der BAB A 39 Im Zeitraum vor Realisierung der A 39 ist die L 254 noch in das regionale Straßennetz eingebunden. Die L 254 weist derzeit eine Verkehrsbelegung von 2.100 Kfz pro Tag auf (NWSIB-Online: DTV 2021).

Als Übergangslösung bis zur Entkoppelung der L 254 erscheint eine Direktanbindung des Sportplatzgeländes außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen auch angesichts der geringen Verkehrsbelegung möglich. Die SpVgg Oetzen-Stöcken hat durch eine Aufstellung der Nutzungszeiten dargelegt, dass das Ziel-Verkehrsaufkommen gering ist und eine erhebliche Störung des fließenden Verkehrs auf der Landesstraße zu den Hauptverkehrszeiten werktags zwischen 06:00 und 08:00 Uhr und 16:00- 18:00 Uhr durch den vor allem an Wochenenden und abends stattfindenden Sportbetrieb nicht zu erwarten ist.

Nach einer Vorabstimmung mit den Verkehrsbehörden und der Polizei wurde der Vorhabenplan dahingehend geändert, dass nur noch eine Zu- und Abfahrt zum Stellplatzbereich erfolgen soll. Die Zufahrt soll ortsnah kurz hinter der ehemaligen Bahnlinie gebaut werden, an der Stelle, wo auch auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite eine Zufahrt besteht. Am B-Platz ist eine untergeordnete Rettungs- und Pflegezufahrt vorgesehen, die nicht für die normale Erschließung zu verwenden ist.

Solange die L 254 noch Teil des regionalen Straßennetzes ist, ist die Einhaltung von freizuhaltenen Sichtfeldern und ein Tempolimit im Bereich der Zufahrt zur Sportanlage in Betracht zu ziehen.

Anbaufreiheit Die Sportplatzgebäude werden entsprechend den straßenrechtlichen Vorschriften einen Abstand von mehr als 20 Meter zur jetzigen Landesstraße einhalten, das Vereinsheim weist nach der aktuellen Planung einen Abstand von 36 m zum Fahrbahnrand auf.

Für die Pkw-Stellplätze sind Flächen vorgesehen, die einen geringeren Abstand als die im Nds. Straßengesetz vorgesehenen 20 m haben. Hierfür wird der Vorhabensträger im Zuge des Bauantrags eine Ausnahme vom Gebot der Anbaufreiheit beantragen. Dadurch kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und der Verbrauch von Landschaft gemindert

werden. Vor dem Hintergrund der Rückstufung der L 254 zur Gemeindestraße erscheint eine Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Abstände hier vertretbar.

Fuß- und
Radweg

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Oetzen wird diese im Bereich der Straße „Am Bahnhof“ eine Beleuchtung und einen Übergang für Fußgänger und Radfahrer schaffen. Auch eine weiterführende Zuwegung (wassergebundener Weg) an der östlichen Seite der L254 wird von der Gemeinde geschaffen.

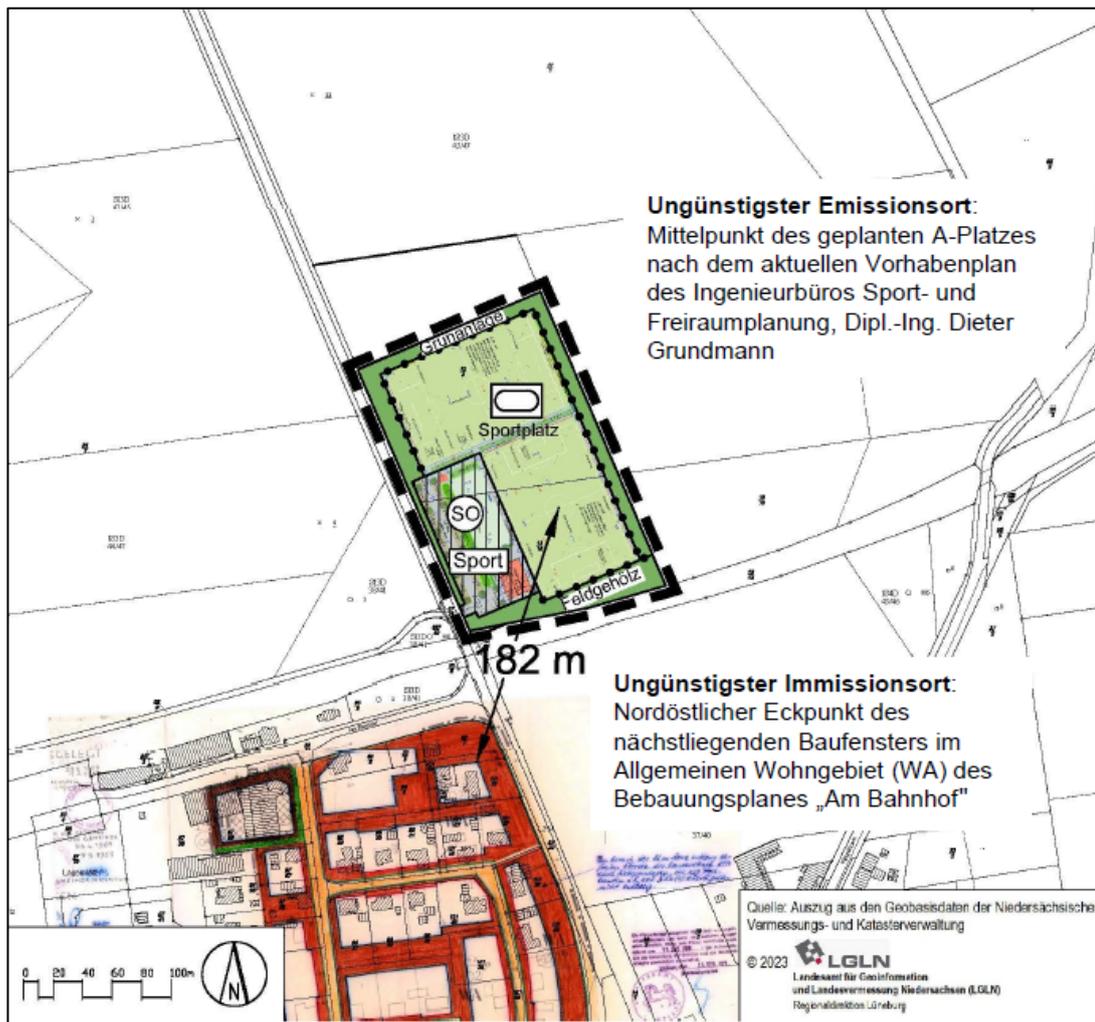


Abbildung 12: Abstand Emissionsort - Immissionsort

4.2 Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes

Lärm
Sportplatz

Die zulässige Lärmemission durch Sportanlagen und die entsprechende Empfindlichkeit von benachbarten Baugebieten hinsichtlich Lärmimmissionen ist in der 18. BImSchV geregelt. Die „Städtebauliche Lärmfibel“ des baden-württembergischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ermöglicht überschlägige Beurteilungen zum Lärmschutz an Sportanlagen.

Ungeachtet typischer Emissions-Schallpegel und zulässiger Lärm-Immissionen ist folgendes festzustellen:

- Empfindlichster Schutzanspruch in Benachbarung der neu entstehenden Sportanlage ist ein Allgemeines Wohngebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Bahnhof“.
- Die Entfernung vom ungünstigsten Emissionsort (Mittelpunkt des nächstliegenden A-Platzes) zum ungünstigsten Immissionsort (WA, nordöstlicher Eckpunkt des nächstgelegenen Baufensters) beträgt ca. 182 m (siehe Abb. 12).
- Nach der Städtebaulichen Lärmfibel reicht bereits ein Abstand von 137 m sicher aus, um Fußballspiele mit 300 Zuschauern immissionsverträglich auch in den Ruhezeiten mittags/ abends durchzuführen. Ein Spielbetrieb ist in den Ruhezeiten morgens nicht zu erwarten. (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Anhaltswerte für Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen

	Betrieb nur außerhalb der Ruhezeiten				Betrieb auch in den Ruhezeiten morgens				Betrieb auch in den Ruhezeiten mittags/ abends			
	MU	MI	WA	WR	MU	MI	WA	WR	MU	MI	WA	WR
Fußball Training	23	32	56	93	40	56	93	137	23	32	56	93
Fußballspiel 300 Zuschauer	66	93	137	213	118	137	213	340	66	93	137	213
Tennisplatz 1 Feld	40	56	83	137	71	93	137	202	40	56	83	137
Tennisplatz > als 3 Felder	50	70	108	163	88	108	163	256	50	70	108	163

Angaben in Metern

Quelle: MUV Baden Württemberg, Städtebauliche Lärmfibel, 2018

Der Mindestabstand zur Vermeidung von Lärmschutz-Konflikten wird im vorliegenden Fall also deutlich überschritten.

Lärmkonflikte zwischen dem Betrieb des neuen Sportplatzes und der Ortschaft Oetzen sind daher nicht zu erwarten.

Lärm L 254

Im Bestand sind entlang der Strecke der L 254 im Bereich der Ortslage Oetzen keine Lärmschutzmaßnahmen installiert. Sie sind auf der Grundlage des Verkehrsaufkommens von ca. 2100 Fahrzeugen pro Tag (NWSIB-Online: DTV 2021) offensichtlich nicht erforderlich. Der Anstieg des Verkehrsaufkommens durch Verkehr, der durch das geplante Vorhaben verursacht wird, wird sich in einem Rahmen bewegen, der an dieser Situation nichts ändert (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A)). Nach der Abkoppelung des Streckenabschnitts vom regionalen Verkehrsnetz wird sich das Verkehrsaufkommen hier erheblich reduzieren. Die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der L 254 ist also nicht erforderlich. Auch das geplante Sondergebiet Sport weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auf.

Lärm geplante A 39

Der geringste Abstand des Plangebiets zur geplanten Trasse der A 39 beträgt ca. 450 m. Aufgrund des Schutzanspruches der Sportanlage vergleichbar mit dem von Gewerbegebieten ist davon auszugehen, dass über die bereits in den Planunterlagen zur A 39 vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen hinaus keine weiteren Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich werden.

4.3 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Landwirtschaft Durch die vorliegende Planung gehen 2,8 ha Ackerland mit einer Bodenzahl von 45 dauerhaft verloren. Der Flächenverlust ist eine Folgewirkung der Autobahnplanung. Bei dieser Planung wurde ein möglichst flächensparender Standort gewählt. Die beiden zur Verfügung gestellten Flurstücke werden nicht ganz für den Sportplatz benötigt. Die Restflächen nördlich des Plangebietes sollen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Belange der Agrarstruktur wurden beachtet.

Wohnnutzungen Der geplante Neubau eines Sportplatzes nördlich von Oetzen lässt keinen Immissionskonflikt mit der innerörtlichen Wohnnutzung erwarten (siehe Kap. 4.2). In der Bauphase ist eine geringfügig höhere Lärmbelastung nicht auszuschließen – dies wird jedoch als zumutbar eingestuft.

Die neue Sportanlage stellt eine funktionale Aufwertung des Gemeinde-Hauptortes Oetzen dar, von der die Bewohner der Gemeinde insgesamt profitieren. Die kurzen Wege zum Sportplatz können zu einer Abnahme des KFZ-Verkehrs beitragen.

4.4 Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung

Klimaschutz Das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“, verkürzt „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) und die aktuellen Bestimmungen in § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) führen zur Verpflichtung, die Belange des Klimaschutzes bei Neubauten stärker als bisher zu berücksichtigen. Insofern sind darüberhinausgehende Regelungen in der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Es wird empfohlen, Erneuerbare Energien zur Energieversorgung der Sportanlagen zu nutzen, auch um den Verein vor zukünftigen Energiepreissteigerungen zu schützen.

Die geplanten Gehölzpflanzungen zur Gestaltung der neu entstehenden Sportanlage haben gleichzeitig den Effekt der Speicherung von CO₂.

Klimafolgenanpassung In der Planung sind die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen. Eine mögliche Betroffenheit der geplanten Sportanlage ist das anfallende Niederschlagswasser bei anhaltendem Starkregen und der damit verbundene Transport von erodierten Böden. Um Schäden an der Anlage zu vermeiden, sollen ausreichend dimensionierte Mulden vorgesehen werden. So kann vermieden werden, dass bei Starkregen Bodenmaterial von den höher gelegenen Ackerflächen auf die Sportanlage geschwemmt wird. Die geplanten Grünflächen dürfen zur Anlage entsprechender Mulden und Gräben genutzt werden.

4.5 Ver- und Entsorgung

Wasser, Gas, Strom ... Die Versorgung des Plangebiets mit Telefon, Wasser, Gas, und Strom sowie die Abwasserentsorgung kann über die Netze und Anlagen der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger gewährleistet werden.

Telekommunikation Die Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikation wird über einen Anschluss an das Glasfasernetz sichergestellt.

Löschwasserversorgung Die zentrale Wasserversorgung ist so zu dimensionieren, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist.

Abfallbeseitigung Es ist ausreichend Stellfläche für die Entsorgungsbehältnisse für Restmüll, Altpapier und Leichtverpackungen vorzusehen. Die Bereitstellung der Behältnisse zur Leerung ist seitens des Betreibers sicherzustellen.

Niederschlagswasser Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle vorgesehen werden, was dies von den Bodenverhältnissen möglich und sinnvoll ist. Das auf den befestigten Verkehrsflächen und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst über die bewachsene Bodenzone versickert werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser, das von Grundstücken abgeleitet werden soll, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, ist zuvor eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Dazu ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Wasserrechtsantrag unter Berücksichtigung der DWA Regelwerke A 138 und M 153 bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Böden im Bereich des Plangebiets sind versickerungsfähig. Das Niederschlagswasser, das auf den Grünflächen anfällt, kann auf den Flächen selbst versickern. Niederschlagswasser, das auf den befestigten bzw. versiegelten Flächen anfällt, wird über ein System von Mulden und Böschungen zur Versickerung gebracht. Die Grünflächen dürfen in das Entwässerungskonzept einbezogen werden. Das Vorhabenkonzept (siehe Abb. 2) weist bereits geeignete Entwässerungsanlagen zur naturnahen Regenwasserbeseitigung auf.

4.6 Belange des Naturschutzes, Eingriffsregelung

Eingriffsregelung Von den naturschutzrechtlichen Eingriffen sind im Plangebiet ausschließlich Ackerflächen betroffen. Innerhalb der Landesstraße werden zur Anlage der Zufahrt ca. 25 m² Saumstreifen und ein Straßenbaum betroffen sein. In der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (siehe Tab. 4) ist nachgewiesen, dass die neu vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Umsetzung des Planungskonzeptes und die geplante Randeingrünung am Standort ausgeglichen werden können. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss, der einen Ausgleich für die geplante Fußweganbindung in wassergebundener Decke bieten könnte.

4. Durchführung der Planung / Kosten

Bodenordnung	Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich. Der Vorhabenträger (SpVgg Oetzen-Stöcken e.V.) verfügt eigentumsrechtlich über die Plangebietsflächen.
Durchführung	Die Autobahn GmbH des Bundes hat einen Grundstückskaufvertrag mit der SpVgg Oetzen-Stöcken e.V. abgeschlossen und dem Verein die Finanzierung eines Ersatzneubaus verbindlich zugesichert. Somit wird der Verein die Planung, Erschließung und Durchführung des gesamten Vorhabens kostenmäßig tragen und in Eigenregie umsetzen.
Kompensation	Der Vorhabenträger wird auch die Durchführung der auf ihren Grundstücken dargestellten Pflanzmaßnahmen innerhalb der Grünflächen (Grünanlage, Feldgehölz) gewährleisten. Die Kompensation ist über das Baugenehmigungsverfahren abzusichern.
Planungskosten	Auch die Kosten für das vorliegende Bauleitplanverfahren hat nach dem städtebaulichen Vertrag der Vorhabenträger zu tragen.
Kosten der der Kommune	Nach Rücksprache mit der Gemeinde Oetzen wird diese im Bereich der Straße „Am Bahnhof“ eine Beleuchtung und einen Übergang für Fußgänger und Radfahrer schaffen. Auch eine weiterführende Zuwegung (wassergebundener Weg) an der östlichen Seite der L254 wird von der Gemeinde geschaffen. Für die Samtgemeinde Rosche fallen keine Kosten an.
Zusammenfassende Abwägung	Die Autobahnplanung (A39) führt zum Verlust einer bestehenden Sportanlage der SpVgg Oetzen-Stöcken e.V. südöstlich von Oetzen. Der geplante Ersatzneubau einer Sportanlage an einem neuen Standort ist für den Verein und die Gemeinde Oetzen unverzichtbar. Mit dieser Planung wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Verbindung mit der Ausweitung von Siedlungsflächen in die freie Landschaft vorbereitet. Innerhalb der Ortslagen von Oetzen und Stöcken sind keine geeigneten Flächen für den Bau einer Sportanlage vorhanden. Dem öffentlichen Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport wird hier der Vorrang eingeräumt. Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen infolge dieser Planung zu erwarten. Öffentliche und private Belange werden durch diese Planung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

TEIL 2 - UMWELTBERICHT	
1. EINLEITUNG	
1. a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	
Standort	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Lage</u>: Das Plangebiet befindet sich nördlichen Ortsrand des Hauptortes Oetzen in der Gemeinde Oetzen. ▪ <u>Reale Nutzungen</u>: Das Plangebiet wird als Acker genutzt. ▪ <u>Baurechtliche Situation</u>: Die überplanten Flurstücke sind planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. ▪ <u>F-Plan-Darstellung</u>: Im Flächennutzungsplan sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
Vorhaben / Planungsanlass	<p>Von der Neuplanung der A 39 ist der Sportplatz der Spielvereinigung Oetzen-Stöcken e.V. betroffen. Die Autobahngesellschaft hat die Mittel für einen Ersatzneubau bereitgestellt. Der Sportverein hat eine Ackerfläche nördlich von Oetzen an der L 254 erworben. Die Vorhabenplanung zielt auf die Errichtung eines 2,8 ha großen Sportplatzgeländes mit zwei Standardrasenspielfeldern, einem Kleinspielfeld, Vereinsheim, Parkplätzen sowie Nebenanlagen ab. Der Standort soll landschaftsgerecht eingegrünt werden.</p> <p>Die Samtgemeinde Rosche unterstützt das Vorhaben durch die Durchführung des Flächennutzungsplanverfahrens (44. Änderung) für den Bereich Oetzen Sportplatz.</p>
Planungsziele	<p>Ziele der Planung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Sicherung und Entwicklung der Einrichtungen des örtlichen Sportvereins <p>Die Planung steht deshalb im öffentlichen Interesse.</p>
Planverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planung wird im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch mit Umweltprüfung durchgeführt. ▪ Die Genehmigung des Vorhabens erfolgt als Außenbereichsvorhaben gem. § 35 BauGB
Planungsinhalte	<p>Im 2,80 ha großen Plangebiet werden folgende Flächen ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sondergebiet Sport 0,52 ha ▪ Grünfläche Sportplatz 1,65 ha ▪ Grünflächen Grünanlage 0,42 ha ▪ Grünfläche Feldgehölz 0,21 ha
Bedarf an Grund und Boden	<p>Folgender Bedarf an Grund und Boden ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme an Bauflächen: + 0,52 ha ▪ Zunahme Grünfläche Sportplatz: + 1,65 ha ▪ Zunahme an Grünflächen f. Naturschutz: + 0,63 ha ▪ Verlust an Flächen f. d. Landwirtschaft: - 2,80 ha ▪ Zunahme der Bodenversiegelung: 0,58 ha ▪ Kompensationsflächen im Plangebiet: 0,63 ha

1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden	
Raumordnung	Bezüglich der Ziele der Raumordnung und deren planerische Berücksichtigung siehe Teil I: Begründung, Kap. 2.3.
Bundes-Immissionsschutzgesetz	Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind <i>„die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (...) so weit wie möglich vermieden werden.“</i> Dieser gesetzlichen Vorgabe wird durch die Flächennutzungsplanänderung entsprochen.
Störfallgefahren	Anlagen, die einen störfallrelevanten Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs 5a BimSchG bilden oder Bestandteil eines solchen wären, sind im Wirkbereich des geplanten Baugebietes nicht vorhanden und werden nicht vorbereitet.
Vorsorgender Schallschutz	Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch <i>„die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“</i> zu berücksichtigen. Das maßgebliche Regelwerk für den vorsorgenden Schallschutz in Bauleitplanverfahren ist die DIN 18005-1 <i>„Schallschutz im Städtebau“</i> . Bei der Beurteilung von Lärmemissionen durch Sportanlagen kommt die 18. BimSchV zur Anwendung. Bei der vorliegenden Planung wird ein vorbeugender Immissionsschutz dadurch gewährleistet, dass Mindestabstände zwischen Lärmemitteln und lärmempfindlichen Nutzungen deutlich überschritten werden.
Fachvorschriften im Genehmigungsverfahren	Vor der Inbetriebnahme von neuen baulichen Nutzungen sind im verbindlichen Genehmigungsverfahren die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BimSchV, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen sowie zur Gefahrenabwehr bei.
Wasserrecht	Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden (NLWKN online 2023a).
Denkmalschutz	Es sind keine denkmalrechtlichen Schutzobjekte im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Auf dem Acker etwa 420 m nördlich des Geltungsbereichs befindet sich die archäologische Fundstelle einer Siedlung. Etwa 330 m westlich liegt die Fundstelle eines völlig zerstörten Großsteingrabs, von dem aber <i>„obertägig nichts mehr auffindbar“</i> ist (ADABWEB online 2023). Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Uelzen (Kreisarchäologie) vom 25.05.2023 ist ca. 500 m südöstlich ein Urnengräberfeld der Eisenzeit bekannt. Grundsätzlich sei daher auch im Plangebiet mit archäologischen Strukturen und Funden zu rechnen.
Naturschutzrecht	Nach Informationen des Landes-Kartenservers liegt der Geltungsbereich außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gemäß

Niedersächsischem Naturschutzgesetz (NnatSchG) sowie weiteren Gebieten mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz (NLWKN online 2023a).

Die Stillgelegte Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg südlich des Geltungsbereichs wurde 2016 als geschützter Landschaftsbestandteil gesichert. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- FFH-Gebiet DE 2829-331 „Kammolch Biotop Mührgehege/Oetzen-dorf“, kürzeste Entfernung Luftlinie ca. 1,7 km in nordwestlicher Richtung
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2930-401 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, kürzeste Entfernung, Luftlinie 2,1 km in östlicher Richtung

Aufgrund der Entfernung und der Barrierewirkung der zwischen dem Geltungsbereich und den Schutzgebieten vorhandenen Nutzung können Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete durch die Planung ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BnatSchG ist nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BnatSchG bzw. § 24 NnatSchG sind weder innerhalb des Geltungsbereichs noch auf den direkt angrenzenden Flächen vorhanden.

Im **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Uelzen (online 2023a) werden für das Plangebiet eine aktuelle Nutzung als Acker sowie eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet angegeben.

An der östlich des Geltungsbereichs verlaufenden L 254 und am Bahndamm im Süden sind zahlreiche Bäume verzeichnet. Die Bahnlinie mit Vorkommen der gefährdeten Pflanzenarten Golddistel (*Carlina vulgaris*) und Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) wird zudem als für die Flora wertvolle Zusatzfläche eingestuft.

Das Plangebiet und die umgebenden Flächen inkl. Der Ortslage von Oetzen werden im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans als Bereich mit umweltverträglicher Nutzung und aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter geführt.

In der Umgebung gibt es folgende weiteren, im Landschaftsrahmenplan herausgestellten Gebiete:

- Die sich ca. 500 m südlich des Plangebietes zwischen dem südlichen und dem westlichen Ortsteil von Oetzen erstreckenden Grünland- Gehölz- und Gartenbauflächen haben als Zielkategorie die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotop sowie Überschwemmungsbereiche.
- Die südlich anschließende Wipperrauniederung wird als Brutvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung geführt. Wertgebende Arten sind u.a. Rohrweihe, Rebhuhn, Kiebitz, Grünspecht, Kleinspecht, Feldlerche, Nachtigall, Braunkehlchen und Neuntöter.
- Auch für den Biotopschutz ist die Wipperrauniederung von sehr hoher Bedeutung. Dieses großflächig zusammenhängende Wirtschaftsgrünland ist strukturreich, jedoch teilweise durch Grünlandumbruch beeinträchtigt. Bemerkenswert sind einige Bereiche mit naturnahem Erlen-Eschenwald und Erlenbruchwald mit darin befindlichen Tümpeln. Die Wipperrau selbst ist komplett begradigt.

<p>besonderer Artenschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wald- und Feldflur ca. 500 m nördlich des Geltungsbereichs wird als landesweit wertvolles Nahrungshabitat des Schwarzstorchs eingestuft. <p>Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:</p> <p>„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> <p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).“</p> <p>In § 44 (5) BNatSchG wird ausgeführt, inwieweit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Eingriffe die Zugriffsverbote auslösen. So kann ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) abgewendet werden, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um dies sicherzustellen, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.</p> <p>Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden, ist ein Artenschutzfachbeitrag erstellt worden (PGM 2023, Anlage 2).</p>
<p>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN</p>	
<p>2. a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung</p>	
<p>naturräumliche Lage</p>	<p>Der Planungsraum liegt gemäß dem Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands in der naturräumlichen Haupteinheit 643.0 Uelzener Becken und Ilmenaaniederung (Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung 1980, BfN online 2023). Nördlich von Oetzen schließt sich die Untereinheit 643.1 Emmendorfer Moränen an, die eine Trennmoräne zwischen dem Uelzener Becken und dem nördlich davon liegenden Bevenser Becken darstellt.</p> <p>Das Uelzener Becken ist durch Grundmoränen und die Talsenke der Ilmenau geprägt und wird zumeist intensiv agrarisch genutzt. Die ursprünglich weit verbreitete Heide ist heute nur noch auf Restflächen im Westen vorhanden. Natürliche Laubwaldflächen sind weitgehend in Kiefernforste umgewandelt. Im Osten verläuft als randliche Erhebung</p>

	<p>glazialer Endmoränen die Hohe Geest nach Südosten und geht dort in die Bodenteicher Geest über. Südwestlich und westlich des Uelzener Beckens befinden sich die Lüßmoränen als Teil der Hohen Heide. Diese bilden eine dünn besiedelte und mit weitläufigen Kiefernwäldern bestandene ebene Hochfläche.</p> <p>Gemäß den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans (LANDKREIS UELZEN online 2023a) besteht die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet aus einem Flattergras-Buchenwald des Tieflands.</p> <p>Das Gelände fällt im Geltungsbereich von Norden mit einer topografischen Höhe von 56 m über NN auf 52 m im Süden am Fuße des Bahndamms sanft ab. Nach Norden steigt das Gelände außerhalb des Geltungsbereichs bis auf 83 m im Wald (Brandgehege) westlich der L 254 weiter an.</p>
Schutzgut Fläche Bestand	<p>Durch die Betrachtung der Fläche als ein eigenständiges Schutzgut soll dem anhaltenden Verbrauch an Siedlungs- und Verkehrsflächen entgegengewirkt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen bewirkt im vorliegenden Fall die kompakte Anordnung der einzelnen Bestandteile des Sportplatzes einen vergleichsweise geringen Flächenbedarf.</p> <p>Der ca. 2,8 ha große Geltungsbereich wird derzeit vollständig von einer Ackerfläche eingenommen.</p>
Schutzgut Boden Bestand	<p>Die folgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden und Wasser sind aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS online 2023) abgeleitet.</p> <p>Ausgangsgestein sind glazifluviatile Sande des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit mit z.T. lehmigen Beimengungen.</p> <p>Gemäß der aktuellen Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) wird das Plangebiet der Bodenregion der Geest zugeordnet. In der Bodengroßlandschaft der „Geestplatten und Endmoränen“ hat sich in der Bodenlandschaft „Lehmgebiete“ eine Mittlere Pseudogley-Braunerde (Bodentyp: S-B3) entwickelt. Aus der NIBIS-Karte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ (VDBF) ist ersichtlich, dass das Plangebiet überwiegend ein mäßiges (im Westen auch geringes) Gefährdungspotential gegenüber Bodenverdichtungen (z.B. das Befahren mit schweren Land- oder Baumaschinen) aufweist.</p> <p>Der Boden innerhalb des Plangebietes gehört nicht zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen. Er wird nicht als seltener Boden oder als Boden mit besonderen Standorteigenschaften geführt. Auch eine kultur- oder naturgeschichtliche Bedeutung wurde bisher nicht festgestellt und wird auch nicht vermutet, da der Geltungsbereich nicht in einem dementsprechenden Suchraum liegt.</p> <p>Den Angaben auf Basis der Bodenschätzung aus dem Jahr 1937 zufolge hat die Fläche eine Bodenzahl/Ackerzahl von 45/47. Anhand dieser Werte ist die Bodenfruchtbarkeit im Geltungsbereich als mäßig einzustufen.</p>
Schutzgut Boden Bewertung	<p>Das Plangebiet ist aufgrund der langjährigen agrarischen Nutzung als überprägter Naturboden einzustufen (vgl. LABO 2018).</p>

	<p>Im Altlastenkataster bestehen keine Eintragungen.</p> <p>Die Ackerfläche des Geltungsbereichs weist als überprägter Naturboden eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Durch das Ertragspotenzial kommt dem Boden eine mittlere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Der Boden des Plangebietes ist von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Naturnahe Böden kommen nicht vor.</p>
Schutzgut Wasser Bestand	<p>Natürliche Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Die Ackerfläche des Geltungsbereichs wird im Osten in einen am Bahndamm im Süden endenden Graben entwässert.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht im durch Verordnung als Überschwemmungsgebiet festgesetzten Bereich gemäß § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), in dem als Bemessungshochwasser zur bautechnischen Dimensionierung der Hochwasserschutzanlagen ein statistisches Jahrhundert-Hochwasserereignis (HQ100) angenommen wird.</p> <p>Das Gebiet liegt auch nicht im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dabei handelt es sich um Flächen, die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) über das Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können (NLWKN online 2023b).</p> <p>Das Plangebiet hat mit einer Mittlere Pseudogley-Braunerde einen terrestrischen Boden, der keinen Grundwasseranschluss besitzt. Das Grundwasser kann sich in den sandigen Substraten gut bewegen und ist relativ gleichmäßig verteilt. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei 45-47,5 m über NN und somit etwa 8 m unter der Geländeoberfläche. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 100-150 mm/a im langjährigen Mittel von 1981 bis 2010 bei einer geringe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine als unterdurchschnittlich bedeutend für die Leistungsfähigkeit des Grundwassers einzustufen.</p> <p>Das Schutzz Potenzial der anstehenden Substrate im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befruchtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server bei einem Flurabstand von ca. 8 m zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche und nur gering durchlässigen Substraten als hoch bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Einträgen von grundwasserverunreinigenden Stoffen als gering einzustufen.</p>
Schutzgut Wasser Bewertung	<p>Die Überformung des oberen Bodenhorizontes durch die landwirtschaftliche Nutzung stellt einen anthropogenen Eingriff in den Wasserhaushalt dar und ist als Vorbelastung des Schutzgutes Wasser zu werten.</p> <p>Aufgrund der geringen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist dem Schutz des Grundwassers keine besondere Bedeutung zuzumessen.</p>

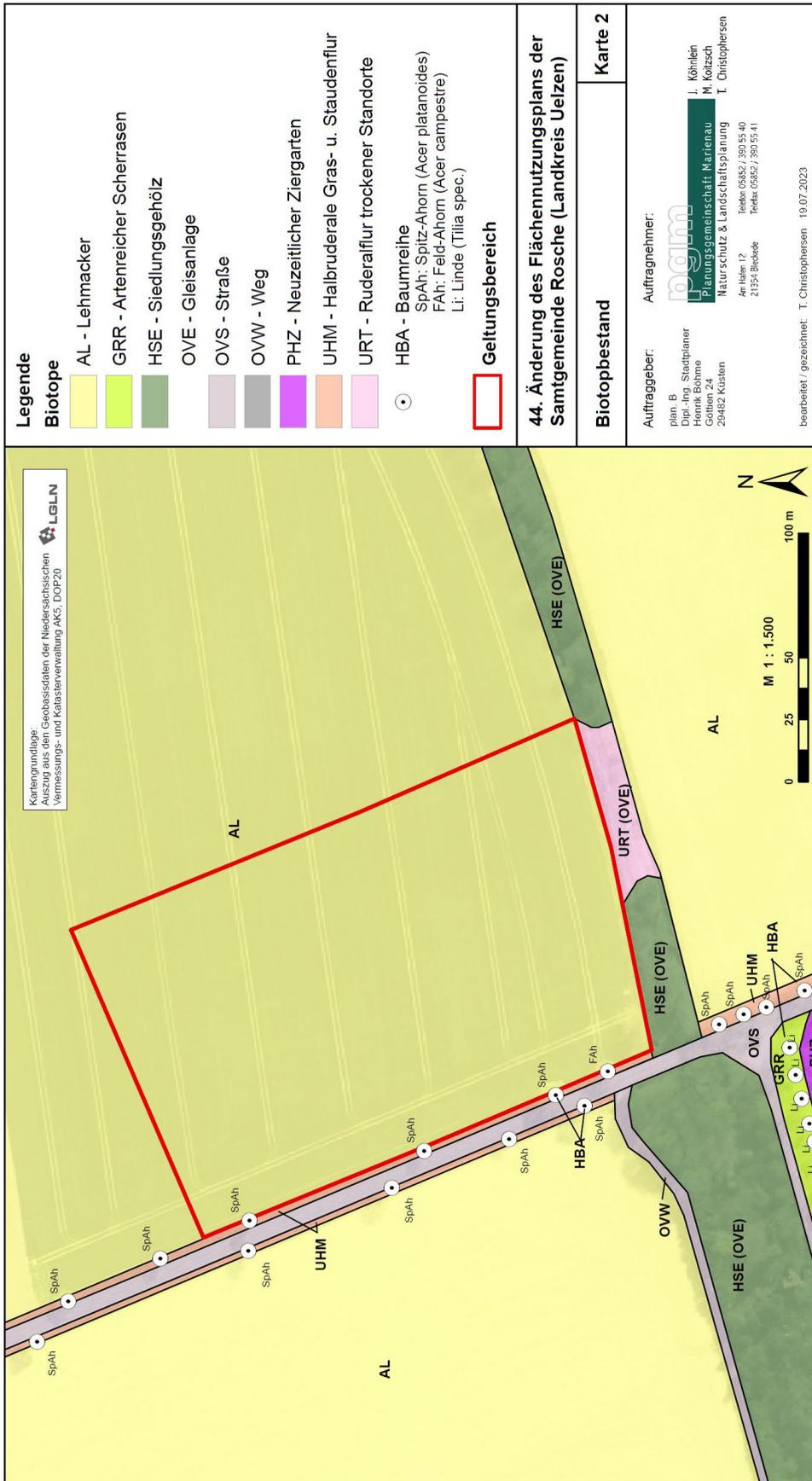


Abbildung 13: Biotopbestand des Plangebiets und seiner Umgebung
 [Grundlage: Geobasisdaten © LGLN 2021: ALKIS®]

Schutzgut
Pflanzen, Biotop
Bestand

Für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen wurde am 07. Juli 2023 eine Erfassung der Biotop nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2023) durchgeführt (siehe Abbildung 10).

Die Bewertung richtet sich nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013), dem sogenannten Städtetagmodell. Danach wird den einzelnen Biotoptypen jeweils eine Wertigkeit zwischen 0 und 5 zugeordnet:

Wert	Bedeutung
5	sehr hoch
4	hoch
3	mittel
2	gering
1	sehr gering
0	weitgehend ohne Bedeutung

Ergänzt wird diese Bewertung auf der Ebene der weiteren Schutzgüter durch die Prüfung auf einen besonderen Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien. Diese definieren besondere schutzgutbezogene Werte der vorkommenden Biotop oder Biotopkomplexe, die zu deren Aufwertung führen können.

Der Geltungsbereich wird vollständig von einem **Lehmacker** (Biototyp AL, Wertstufe 1) eingenommen. Auf der Ackerfläche sind keine feuchten Senken, Fehlstellen o.ä. vorhanden. Zum Erfassungszeitpunkt im Sommer 2023 wurde Weizen angebaut.

Außerhalb des Geltungsbereichs setzt sich der Acker nach Norden und Osten fort. Westlich der L 254 und südlich des alten Bahndamms befinden sich weitere, intensiv genutzte Ackerflächen.

Beiderseits der L 254 westlich des Geltungsbereichs verläuft jeweils ein 1-2 m breiter Streifen mit einer **halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte** (Biototyp UHM, Wertstufe 3). Kennzeichnende Pflanzenarten sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Acker-Knöterich (*Convolvulus arvensis*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Beide Seitenstreifen sind von einer lockeren **Baumreihe** aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) bestanden (Biototyp HBA, Wertstufe 3-4). Vereinzelt kommt auch Feld-Ahorn (*Acer campestre*) vor. Im südlichen, siedlungsnahen Teil des betrachteten Straßenabschnitts handelt es sich um alte Bäume (Wertstufe 4). Dies gilt auch für eine weitere Baumreihe aus alten Linden (*Tilia spec.*) südlich der Zufahrt „Am Bahnhof“ auf einer Randfläche aus **artenreichem Scherrasen** (Biototyp GRR, Wertstufe 1). Im nördlichen Abschnitt der L 254 dominieren mittelalte Bäume mit Kronendurchmessern von unter 10 m (Wertstufe 3). Besondere Habitatstrukturen, wie Baumhöhlen, wurden im gepflegten Straßenbaumbestand nicht festgestellt.

Auf der früheren Bahntrasse von Uelzen nach Dannenberg sind westlich der L 254 die Schienen entfernt worden. Der ehemalige Bahnkörper wird inzwischen von einem **Siedlungsgehölz** aus einem überwiegend mittelalten Baumbestand mit Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und wenig Fichte (*Picea abies*) eingenommen (Biototyp

	<p>HSE, Wertstufe 3). Am Nord- und Ostrand ist eine Strauchschicht, u.a. aus Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) und Schlitzblättriger Brombeere (<i>Rubus laciniatus</i>) ausgeprägt. Am Südrand ist der Straßenbaumbestand der mit Kopfsteinen gepflasterten Zufahrt „Am Bahnhof“, ebenfalls aus Spitz-Ahorn, in das Gehölz aufgegangen. Im Inneren des schattigen Bestands fehlt eine Strauchschicht, abgesehen von einer Verjüngung aus Spitz-Ahorn, weitgehend. Die lückige Krautschicht wird von Giersch (<i>Aegopodium podagraria</i>) dominiert. In belichteten Randbereichen kommen ruderale Arten, z.B. Rainkohl (<i>Lapsana communis</i>) und Wege-Rauke (<i>Sisymbrium officinale</i>), hinzu.</p> <p>Östlich der L 254 ist das Siedlungsgehölz auf dem Bahndamm mit hier teilweise noch vorhandenen Gleisen und Schottersteinen jünger und lückiger ausgebildet.</p> <p>Teilbereiche mit nur sehr geringem Gehölzaufwuchs aus Schwarzem Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) sowie junger Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und Spitz-Ahorn (<i>Acer platanooides</i>) sind als Ruderalflur trockener Standorte ausgebildet (Biotoptyp URT, Wertstufe 3). Ihre Ränder sind von einem dichten Bestand aus Acker-Schachtelhalm (<i>Equisetum arvense</i>) bedeckt. Hinzu kommen Glatthafer (<i>Arrhenaterum elatius</i>), Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) sowie die neophytische Kanadische Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>). Die zentralen Bereiche weisen eine lückige Vegetation aus Acker-Winde (<i>Convolvulus arvensis</i>), Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>) und Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>) auf.</p>
Schutzgut Tiere Bestand	<p>Der Geltungsbereich ist als struktur- und artenarm zu bezeichnen. Die Ackerflächen und ihre Randstrukturen bieten nutzungsbedingt nur wenigen anspruchslosen Arten der Kleinsäuger und Wirbellosen geeignete Lebensbedingungen.</p> <p>Die Gehölze, insbesondere der siedlungsnahen Altbaumbestand südwestlich des Geltungsbereichs, bietet teilweise als Sommer- oder Zwischenquartiere baumbewohnender Fledermäuse geeignete Strukturen. Die Baumreihen können auch als Flugstraße und Jagdgebiet für strukturgebunden jagende Fledermäuse dienen. Wirbellose Tiere, insbesondere Blüten besuchende Insekten, sowie Kleinsäuger finden in den Gehölzen allgemein geeignete Habitatstrukturen vor.</p> <p>Die Ruderalfluren auf dem ehemaligen Bahndamm stellen darüber hinaus einen geeigneten Lebensraum für Reptilien dar.</p> <p>Zur näheren Betrachtung des Schutzgutes wurde eine Untersuchung zum Vorkommen von Brutvögeln durchgeführt und Artenschutzfachbeitrag erstellt (PGM 2023, siehe Anlage 2). Vorkommen von Brutvögeln innerhalb des Geltungsbereichs beschränken sich auf ein Brutrevier der Feldlerche.</p>
Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biotope Bewertung	<p>Im Geltungsbereich sind keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sowie § 22 und § 24 NNatSchG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz) vorhanden. Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Niedersächsischen Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht nicht.</p> <p>Biotope, die einem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen sind, kommen ebenfalls nicht vor.</p>

	<p>Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten während der Ortsbegehungen nicht festgestellt werden.</p> <p>Der Bahndamm südlich des Geltungsbereichs ist als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 22 NNatSchG ausgewiesen. Gemäß Landschaftsrahmenplan kommen hier die gefährdeten Pflanzenarten Golddistel (<i>Carlina vulgaris</i>) und Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>) vor. Im Abschnitt südlich des Geltungsbereichs wurden diese Arten bei der Biotopkartierung jedoch nicht festgestellt. Der Bereich hat aber eine besondere Bedeutung als potenzieller Lebensraum streng geschützter Reptilien-Arten (PGM 2023).</p> <p>Eine Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum ergibt sich im Offenland durch das Vorkommen der in Niedersachsen im Bestand gefährdeten Feldlerche. Aufgrund der geringen Revierdichte liegt aber keine überregionale Bedeutung vor.</p>
<p>Schutzgut Klima Bestand, Bewertung</p>	<p>Gemäß der Beobachtungsdaten der Klima- und Niederschlagsstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) liegt der mittlere Jahresniederschlag für die vergangene Klimareferenzperiode (1961-1990) im Plangebiet bei 630 mm (NIBIS online 2023). Die klimatische Wasserbilanz ist über das ganze Jahr gesehen mit + 83 mm positiv. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 8,7°C. Die Hauptwindrichtung ist West, gefolgt von Südwest. Letztere ist insbesondere in den Wintermonaten die vorherrschende Windrichtung.</p> <p>Der Raum ist klimaökologisch dem Geest- und Bördebereich zuzuordnen, der durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die großen Offenflächen haben eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.</p> <p>Nach den Angaben des NIBIS-Kartenservers zur Klimaprojektion ist davon auszugehen, dass zum Zeitraum 2021-2050 die Durchschnittstemperatur ansteigen wird. Die klimatische Wasserbilanz wird über das gesamte Jahr gesehen demnach auch zukünftig noch ausgeglichen sein. Aufgrund des Klimawandels ist aber zunehmend mit Trockenperioden im Sommer zu rechnen.</p>
<p>Schutzgut Luft Bestand, Bewertung</p>	<p>Durch den angrenzenden Siedlungsraum und den landwirtschaftlichen Vermarktungsbetrieb am nördlichen Ortsrand ist eine Vorbelastung an Luftschadstoffen (Feinstaub, Stickoxiden aus Verkehrsemissionen und Heizungsabgasen etc.) gegeben. Hinzu kommen Emissionen aus der Landwirtschaft.</p> <p>Weitere Belastungen des Schutzgutes finden durch Emissionen des Straßenverkehrs auf der vielbefahrenen L 254 statt.</p>
<p>Schutzgut Landschaft Bestand, Bewertung</p>	<p>Der Nahbereich des Landschaftsbildes wird durch die Lage am nördlichen Ortsrand von Oetzen zwischen der geschlossenen Siedlung im Südwesten und der offenen Agrarlandschaft bestimmt, wobei die Ortslage durch den von Gehölzen bestandenen alten Bahndamm der stillgelegten Eisenbahntrasse von Uelzen nach Dannenberg als wertvollem strukturbildenden Element weitgehend eingegrünt ist. Nur der Silo-Turm des örtlichen Agrarbetriebs ist sowohl von Süden aus der Ortschaft als auch aus der erhöht gelegenen freien Landschaft im Norden weithin sichtbar. Er stellt als naturfernes, technisches Bauwerk eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, auch wenn</p>

aufgrund seines Alters und seiner Funktion eine gewisse historische Kontinuität gegeben ist.

Die Ortslage von Oetzen ist durch einen kleinräumigen Wechsel zwischen neuzeitlichen Wohngrundstücken mit einem Schwerpunkt im Nordwesten sowie landwirtschaftlichen Gehöften mit größeren Nebengebäuden, die z.T. modernen Nutzungsänderungen unterliegen, gekennzeichnet. Das Dorf besteht aus mehreren Siedlungskernen (u.a. Kleines und Großes Dorf) zwischen denen noch eine Garten- und Grünlandnutzung mit einzelnen Gehölzen besteht. Dies bewirkt eine mittlere Naturnähe und Vielfalt bei einer mittleren historischen Kontinuität.

Nach Norden wirken die Waldränder des Brandgeheges im Nordwesten und des Oetzer Geheges im Nordosten als den Blick in die Landschaft begrenzende Kulisse.

Insgesamt weist das Landschaftsbild im Nahbereich eine mittlere historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe auf. Daraus ergibt sich ein mittlerer Landschaftsbildwert.

Der **Fernbereich** ist geprägt durch die Lage am nördlichen Rand des Uelzener Beckens. Südlich von Oetzen fließt die teilweise stark begradigte Wipperau. In der Bachniederung gibt es einige Ufergehölze. Hier wird auch noch die standorttypische Grünlandwirtschaft betrieben, was eine hohe historische Kontinuität bewirkt. Südlich der Wippauniederung bestimmt die überwiegend ausgeräumte Agrarlandschaft mit eingestreuten, in der Regel gut eingegrüntem Dörfern von zumeist hoher historischer Kontinuität das Landschaftsbild. Im Norden wechseln sich die offene, etwas weniger an Strukturelementen verarmte Agrarlandschaft und die waldbestandenen Moränen von Brandgehege und Oetzer Gehege ab. Vielfalt und Naturnähe des Landschaftsbildes werden insgesamt als mittel eingestuft. Beeinträchtigungen gehen von einem Windpark mit elf Windenergieanlagen zwischen Oetzen und Dörnte im Osten aus. Auch westlich des Plangebiets sind Windenergieanlagen sichtbar. Diese wirken allerdings wegen der größeren Entfernung nicht dominant.

Insgesamt überwiegen auch im Fernbereich Landschaftsbildeinheiten mit einem mittleren Landschaftsbildwert (zur Methode s. KÖHLER & PREISS 2000).

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit Bestand, Bewertung

Der Standort des Geltungsbereichs wesentlich bestimmt durch die Ackernutzung im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (LANDKREIS UELZEN online 2023b).

Eine besondere Funktion als öffentliches Naherholungsgebiet besteht nicht.

Im Altlastenkataster bei NIBIS online (2023) liegen für das Plangebiet keine Eintragungen vor.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter Bestand, Bewertung

Unter Kulturgütern sind Objekte zu verstehen, die als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze von gesellschaftlicher Bedeutung sind und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte. Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe sind keine Kulturgüter bekannt.

Nicht-Durchführung der Planung	<p>Aufgrund der geringen Größe und einer Ackerzahl des Bodens von unter 50 besteht keine herausragende Bedeutung des Geltungsbereichs für die landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Im Falle einer Nicht-Durchführung der Planung ist von einer Beibehaltung des Status Quo auszugehen. Die für eine Überbauung vorgesehene Fläche bliebe für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Die mit der Sportanlage einhergehende Nutzung würde an anderer, möglicherweise weniger geeigneter Stelle ohne vergleichbar günstige Infrastruktur geplant werden.</p>
<p>2. b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Beschreibung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf umweltrelevante Belange</p>	
Beurteilungsgrundlage IST-Zustand	<p>Als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen ist für den Geltungsbereich der aktuelle Bestand (Biotopkarte/ Luftbild) heranzuziehen. Der bisherige Biotopbestand wird als IST-Zustand der Beurteilung zugrunde gelegt und mit dem neu geplanten PLAN-Zustand verglichen.</p>
Auswirkungen bei Plandurchführung	<p>Die zu erwartenden bau-, anlage-, und betriebsbedingten Planwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der umweltrelevanten Schutzgüter sind Tabelle 3 dargestellt:</p>

Tabelle 3: Wirkpfade der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auswirkungen auf die Schutzgüter			
Wirkpfad	Baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Verlust von Tier- und Pflanzenlebensraum durch Beseitigung von Vegetation	X	X	
Verlust belebten Bodens durch Versiegelung bzw. Überbauung		X	
Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung	X		
Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. Überbauung		X	
Luftverunreinigung durch Abgase und Geruchsemissionen	X		X
Verdrängung von Tierindividuen durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung	X	X	X
Kleinklimatische Veränderung durch Freiflächenverlust, Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte		X	X
Landschaftsüberformung durch Errichtung von Gebäuden		X	

Schutzgut Fläche Auswirkungen	<p>Der Bauleitplanung hat insgesamt folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (siehe Tabelle 4: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme der Bodenversiegelung (Vereinsheim, Zuschauerbereich, Zufahrten, Stellplätze): ca. 5.800 m² ▪ Umwandlung von Acker- in Scherrasenfläche (Naturrasenspielfelder): ca. 14.800 m² ▪ Kompensationsfläche im Geltungsbereich (Saumstrukturen, Gehölzpflanzung): ca. 6.300 m²
----------------------------------	---

<p>Schutzgut Boden Auswirkungen</p>	<p>Die infolge der Planung zu erwartende Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die aus der Vorhabensplanung resultierende Bodenversiegelung beträgt ca. 5.800 m². Der Boden verliert in den überbauten Bereichen auf Dauer seine natürliche Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher und Bodenpuffer, für die Klimaregulierung sowie als landwirtschaftlicher Produktionsstandort.</p> <p>Zudem können bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden darstellen. Aufgrund der Hanglage ist es erforderlich, durch eine genaue Geländemodellierung die Sportplatzflächen höhenmäßig durch Abböschungen und unterschiedliche Niveauebenen so in die Topographie einzupassen, dass Eingriffe in das Schutzgut Boden minimiert und Belange der Be- und Entwässerung berücksichtigt werden. Zudem soll die vorhandene Oberbodenschicht auf den beiden Grundstücken der SPVGG Oetzen verbleiben, um Bodentransporte zu vermeiden. Die vorliegende Sportplatzplanung trägt diesen Anforderungen zur Minimierung der Eingriffe Rechnung.</p> <p>Langfristig können sich die Bodenfunktionen dadurch regenerieren, dass der Boden einen Dauerbewuchs erhält zur Ruhe kommt und eine Störung durch Umpflügen unterbleibt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.</p>
<p>Schutzgut Wasser Auswirkungen</p>	<p>Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Die Belange des Hochwasserschutzes werden nicht beeinträchtigt, da das Gebiet weit außerhalb potenzieller Überschwemmungsgebiete liegt.</p> <p>Es besteht auch keine besondere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag. Aufgrund der geplanten Sportplatz-Nutzung sind auch keine mit Stoffeinträgen verbundenen, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die anlagebedingte, geplante Versiegelung auf einer Fläche von 5.800 m² bewirkt eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung der Menge des abzuführenden Niederschlagswassers. Der Wasserhaushalt wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, da das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser dezentral auf dem Grundstück vor Ort versickern kann.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird zudem durch biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.</p>
<p>Schutzgut Pflanzen Auswirkungen</p>	<p>Mit der Realisierung der Planung geht Lebensraum für die Pflanzenwelt dauerhaft verloren. Bau- und anlagebedingt betrifft dies im Plangebiet ausschließlich den Biototyp Lehacker (AL). Innerhalb der Landesstraße gehen zur Anlage der Zufahrt zusätzlich ca. 25 m² einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHM) sowie ein Straßenbaum (HBE) verloren.</p> <p>Zum Ausgleich der Eingriffe sind im Geltungsbereich am Vorhabensstandort Gehölzpflanzungen bzw. die Anlage von Grünflächen vorgesehen.</p>

<p>Schutzgut Tiere Auswirkungen</p>	<p>Nach einer fachgerechten Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen werden mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen verbleiben.</p> <p>Bau- und anlagebedingt wird Lebensraum für die Fauna durch die Beseitigung von Biotopstrukturen im Plangebiet verloren gehen. Zudem werden Tiere sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung gestört und kleinräumig verdrängt. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen sowie der</p> <p>folgenden, im Artenschutzfachbeitrag (PGM 2023, siehe Anlage 2) vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz verbleiben jedoch keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder • Beleuchtung des Baugebietes nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin • Konstruktion der Flutlichtanlage in der Weise, dass die Leuchtkörper ihr Licht gebündelt auf die Sportplatzflächen werfen und Streulicht möglichst vermieden wird, Verwendung warm-weißer LED Leuchten • Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke • Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen von Anfang September bis Ende März.
<p>biologische Vielfalt Auswirkungen</p>	<p>Die Planungsrealisierung bewirkt einen Verlust von vegetationsbestimmten Biotopen (s.o.).</p> <p>Durch die Neupflanzung von Gehölzen zur Eingrünung entstehen aber auch neue Tier- und Pflanzenlebensräume, was im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung zu einer Erhöhung der Biodiversität führt.</p>
<p>Schutzgut Klima / Luft Auswirkungen</p>	<p>Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen während der Bauzeit durch zusätzliche Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. In der Umgebung des Baufelds muss zudem mit vermehrter Staubentwicklung gerechnet werden. Dadurch sind aber weder von ihrem Umfang noch von ihrer Dauer her nachhaltig beeinträchtigende Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes zu erwarten.</p> <p>Im Bereich der Anlage ist aufgrund eines höheren Verkehrsaufkommens von geringfügigen, betriebsbedingten, zusätzlichen Emissionen auszugehen. Durch das geringe Maß der Bebauung mit neuen Gebäuden ist aber eine ausreichende Frischluftzufuhr gegeben, so dass eine Überschreitung von Grenzwerten nicht zu erwarten ist. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Das bisherige Kleinklima von Ackerflächen wird durch Überbauung verändert. Im Bereich der versiegelten oder überbauten Flächen ist kleinräumig mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte zu rechnen. Die Veränderungen der mikroklimatischen</p>

<p>Schutzgut Landschaft Auswirkungen</p>	<p>Situation können aber durch die Naturrasen-Spielfelder sowie durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen kompensiert werden. Bezogen auf die Ortslage von Oetzen sind keine messbaren Auswirkungen zu erwarten. Die bestehende Funktion als Leitbahn für den Luftaustausch kann von den angrenzenden Ackerflächen übernommen werden. Aufgrund des zu erwartenden Klimawandels mit zunehmenden Trockenperioden im Sommer und lokal auftretenden Starkregenereignissen, ist eine schattenspendende Durchgrünung im Plangebiet am Vorhabenstandort zu empfehlen und das im Gebiet anfallende Regenwasser nach Möglichkeit zu speichern und zu nutzen. Zur Vermeidung von CO₂-Emissionen ist es erforderlich, erneuerbare Energien zu nutzen bzw. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung zu treffen (s.u.).</p> <p>Durch die geplante Sportplatz-Anlage wird das Schutzgut Landschaft erheblich durch den damit verbundenen Freiraumverlust beeinträchtigt. Nach Norden, Westen und Osten hin wird ein neuer Ortsrand entstehen.</p> <p>Die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild werden aber durch die geplanten Pflanzmaßnahmen am Rand des Sportplatzes auf einer Gesamtfläche von ca. 0,6 ha abgemildert. In Verbindung mit dem geringen Maß durch Gebäude überbauter bzw. versiegelter Flächen ist davon auszugehen, dass mittelfristig keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes verbleibt.</p>
<p>FFH-/ EU-Vogel- schutzgebiete, Natura 2000 Auswirkungen</p>	<p>Im Umfeld des Geltungsbereichs sind folgende Natura 2000-Gebiete vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet DE 2829-331 „Kammolch Biotop Mührgehe/Oetzendorf“, kürzeste Entfernung Luftlinie ca. 1,7 km in nordwestlicher Richtung • EU-Vogelschutzgebiet DE 2930-401 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“, kürzeste Entfernung, Luftlinie 2,1 km in östlicher Richtung <p>Die Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Sportplatzes. Aufgrund der Entfernung und der landschaftlichen Trennung durch Wald- und Offenlandflächen können nachteilige Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.</p>
<p>Schutzgut Mensch und seine Gesund- heit</p>	<p>Im Altlastenkataster des Landkreises sind für das Plangebiet keine Eintragungen vorhanden.</p>
<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<p>Während der Bauphase ist zeitweilig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Für die Dauer der Bauarbeiten bestehen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion aufgrund von baubedingten Schadstoff- und Lärmemissionen (Baumaschinen, Baustellenverkehr), erhöhter Staubentwicklung und visuellen Störungen (Montagekräne, Lagerung von Bauteilen). Mit Ausnahme des An- und Abtransports von Bauteilen, Montagekränen, Baumaschinen und Baustoffen sind diese Beeinträchtigungen punktueller Natur und auf das Baufeld und die Erschließungswege beschränkt. Aufgrund der geringen Erholungsnutzung des Gebietes und der beschränkten Dauer werden diese aber als unerheblich gewertet.</p>

	<p>Die sich aus den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der weiteren geltenden Verordnungen und Richtlinien ergebenden Lärmgrenzwerte sind einzuhalten.</p> <p>Der Abstand zwischen dem Mittelpunkt des geplanten A-Platzes und der nächstliegenden Baugrenze im WA-Gebiet beträgt ca. 182 m. Gemäß der Städtebaulichen Lärmfibel des MINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN BADEN WÜRTTEMBERG (online 2023) reicht bereits ein Abstand von 137 m aus, um Fußballspiele mit 300 Zuschauern immissionsverträglich auch in den Ruhezeiten mittags und abends durchzuführen. Ein Spielbetrieb in den Ruhezeiten morgens ist nicht zu erwarten.</p> <p>Insgesamt ist davon auszugehen, dass die die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung) eingehalten werden. Für das Schutzgut Mensch ist daher nicht von einem erheblichen negativen Maß an Struktur- und Funktionsveränderung auszugehen.</p> <p>Durch die Schaffung neuer Freizeitmöglichkeiten kommt es vielmehr zu einer Verbesserung der Erholungsfunktionen im Einzugsgebiet des Sportplatzes.</p> <p>Aufgrund der geringen Bedeutung des umliegenden Gebietes für die Naherholung kann es auch nicht zu Beeinträchtigungen anderer Erholungsnutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs kommen.</p>
Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter Auswirkungen	<p>Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Uelzen (Kreisarchäologie) vom 25.05.2023 ist im Plangebiet mit archäologischen Strukturen und Funden zu rechnen. Darüber hinaus sind keine Kulturgüter von der Planung betroffen.</p>
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Im Baugenehmigungsverfahren sind die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BImSchVO, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und Abwässern bei.</p>
Nutzung erneuerbarer Energien	<p>Nach dem „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) sind Eigentümer von Neubauten vom Grundsatz her verpflichtet, den gebäudebezogenen Bedarf an Wärme- und Kälteenergie zu einem bestimmten Anteil durch erneuerbare Energien zu decken. Zur Einhaltung der gesetzlichen Nutzungspflicht können verschiedene Technologieformen – auch in Kombination – genutzt werden.</p>
Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern	<p>Nach § 32a NBauO ist in Niedersachsen eine Photovoltaik-Pflicht bei Neubauten zu beachten. In der Regel sind 50% der Dachfläche durch Photovoltaik zu nutzen.</p>
Darstellungen von Landschaftsplänen, sonstigen Fachplänen	<p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist das Plangebiet aufgrund hohen Ertragspotenzials als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt (Kap. 3.1.2). Im Umfeld des Plangebietes sind folgende Darstellungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • umliegende Ackerflächen: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials

	<ul style="list-style-type: none"> • Ortslage Oetzen: vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich • Stillgelegte Bahnlinie: Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Biotopverbund) • westlich von Oetzen: Vorranggebiet Autobahn (geplante A 39) • Bereich der heutigen K 48 von Oetzen nach Weste: Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung Erdgasleitung / Produktenleitung ca. 280 m östlich des Plangebiets: • zwei Vorranggebiete Rohrfernleitung • Windpark Dörmte/Oetzen: Vorranggebiet Windenergienutzung (aktuell durch Gerichtsurteil außer Kraft gesetzt). <p>Im ursprünglichen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich grenzen Flächen für Bahnanlagen an. Das nächstgelegene Baugebiet ist ein Allgemeines Wohngebiet westlich der Lüneburger Straße.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen (online 2023a) werden für das Plangebiet eine aktuelle Nutzung als Acker sowie eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet angegeben. Im Zielkonzept wird für den Geltungsbereich eine umweltverträgliche Nutzung für alle Schutzgüter angegeben (siehe Kap. 1b).</p> <p>Derartige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Grundsätzlich stehen fast alle Schutzgüter in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen, z.B. durch sich nachteilig verstärkende Wechselwirkungen, sind im Plangebiet nicht erkennbar.</p>
<p>2. c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen</p>	
<p>Eingriffsregelung</p> <p>Vermeidung und Minimierung von Eingriffen</p>	<p>Gemäß § 1a BauGB sind in der Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Die Auswirkungen der geplanten Eingriffe fallen am für die Planung gewählten Standort vergleichsweise gering aus, da nur Biotope von kurzer Wiederherstellungsdauer betroffen sind (intensiv genutztes Ackerland). Zudem kann die vorhandene Infrastruktur (angrenzende Landesstraße) unmittelbar zur verkehrstechnischen Erschließung genutzt werden.</p> <p>Folgende Maßnahmen dienen der Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffen:</p>

- Anlage einer standortgerechten Gehölzpflanzung zur Randeingrünung des Sportplatzes nach Süden: Auf einer ca. 2.100 m² großen, angeböschten und an den südlich des Geltungsbereichs gelegenen Bahndamm angebundenen Fläche soll eine feldgehölzartige Anpflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden (siehe Anlage 1, Bepflanzungsvorschlag 1).
- Pflanzung und Erhalt von Laubbäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche: Auf dem Parkplatz im Westen des Geltungsbereichs sollen zur Durchgrünung mindestens 15 hochstämmige Laubbäume gepflanzt werden (siehe Anlage 1, Bepflanzungsvorschlag 3).
- Grünfläche Grünanlage: Auf einer insgesamt ca. 4.200 m² großen Fläche im Westen, Norden und Osten des Plangebiets soll eine Grünanlage mit einer Baumreihe aus heimischen standorttypischer Arten auf einem naturnahen Gras- und Krautsaum entwickelt werden (siehe Anlage 1, Bepflanzungsvorschlag 2).

Im Artenschutzfachbeitrag (PGM 2023, siehe Anlage 2) sind darüber hinaus folgende konfliktvermeidende Maßnahmen genannt, die bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden sollen:

- Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder
- Beleuchtung nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin
- Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke
- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen von Anfang September bis Ende März.

Eingriffs- /
Ausgleichsbilanz

Zur Ermittlung der notwendigen Kompensationsflächen wurde die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) verwendet. Ziel der Berechnung ist die nachvollziehbare, standardisierte Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen. Dazu ist der Flächenwert der Biotoptypen auf der von dem Eingriff betroffenen Fläche vor dem Eingriff zu erfassen. Die Bewertung der Eingriffsfläche erfolgt durch Vergabe von Wertfaktoren (Wertstufe 0 bis 5) für einzelne Teilflächen auf der Grundlage der Biotoptypen und deren Bewertung. Diese biotopbezogenen Wertfaktoren werden mit den Flächengrößen multipliziert. Dem gegenübergestellt wird nach dem gleichen Verfahren der zukünftige Wert der von dem Eingriff betroffenen Fläche (Eingriffsfläche nach Planung). Die Differenz zwischen den Werten für die Flächen im Bestand und nach Durchführung der Planung bildet den Kompensationsbedarf in Wertpunkten ab.

Ergebnis

Gemäß der Bilanzierung (siehe Tabelle 4) verbleiben keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Sie werden durch die geplante Randeingrünung am Standort ausgeglichen.

Tabelle 4: Eingriffs- Ausgleichsbilanz zur 44. FNP-Änderung im Bereich Oetzen Sportplatz

IST-ZUSTAND SG Rosche / 44. FNP-Änderung Bereich Oetzen Sportplatz					PLAN-ZUSTAND SG Rosche / 44. FNP-Änderung Bereich Oetzen Sportplatz				
Bestandsflächen	Biotopty p	Größe	WF	Flächenwert	Planflächen	Biotopty p	Größe	WF	Flächenwert
		qm		FW(qm)			qm		FW(qm)
I. Bereich SO Sport		5162		5162	I. Bereich SO Sport		5162		1332
Lehmacker	AL	5162	1	5162	SO Sport, versieg. max 80%	x	4130	0	0
					SO Sport mind. 20% unversiegelt	y / PHZ	1032	1	1032
					15 Bäume auf Parkplatz a 10m²		150	2	300
II. Bereich Sportplatz		16483		16483	II. Bereich Sportplatz (A+B-Platz)		16483		14835
Lehmacker	AL	16483	1	16483	Grünfl. Sportplatz versiegelt 10%	x	1648	0	0
					Grünfl. Sportplatz unversieg. 90%	y / PSP	14835	1	14835
III. Bereich 'Randeingrünung		6349		6349	III. Bereich 'Randeingrünung		6349		14806
Lehmacker	AL	6349	1	6349	Grünanlagen (West,Nord,Ost)	PZA	4243	2	8486
					standortger. Gehölzpflanzung (Süd)	HPG	2107	3	6320
IV. Eingriff in Landesstraße (BV)				175	IV. Eingriff in Landesstraße (BV)				0
Straßenbaum im Bereich der Zufahrt		25	4	100	Straßenbaum beseitigt		0	0	0
Saumstreifen im Bereich der Zufahrt		25	3	75	Zufahrt auf Straßenparzelle	OVS	25	0	0
Plangebiet, Ist-Zustand		27994		28169	Plangebiet, Plan-Zustand		27994		30973

KOMPENSATIONSNACHWEIS - 44. Änderung des FNP Rosche im Bereich Oetzen Sportplatz

Plan-Zustand	30.973 Wertpunkte		
Ist-Zustand	28.169 Wertpunkte		
	<u>2.803</u> Wertpunkte	k >= 0	Kompensation erbracht

2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die Wahl	
Planungsalternativen	<p>Die Trasse der geplanten A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg wird nach den aktuellen Planungsunterlagen (NLStBV Lüneburg, Entwurf Planfeststellung, Abschnitt 3) genau über den heutigen Sportplatz der Spielvereinigung (SpVgg) Oetzen-Stöcken e.V. verlaufen. Dies macht einen Ersatzneubau erforderlich.</p> <p>Als Alternative zum jetzt überplanten Standort wurden im Vorfeld zwei Flächen betrachtet. Eine zwischenzeitlich verfügbare Fläche nordöstlich von Stöcken wurde aufgrund einer Ackerzahl von über 50 und einer Vorbelastung durch Tierhaltung nicht weiter berücksichtigt, und eine nördlich von Oetzen an K 48 gelegene Fläche hatte aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer kompakten Anordnung einen erhöhten Flächenbedarf.</p>
2. e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (Störfallgefahren bei Unfällen oder Katastrophen)	
Störfallgefahren und Unfälle	<p>Im Plangebiet oder im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Nutzungen vorhanden, von denen besondere Störfall- oder Unfallgefahren ausgehen.</p> <p>Im Zuge dieser Planung werden keine Vorhaben vorbereitet, von denen besondere Störfall- oder Unfallgefahren ausgehen könnten.</p>

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	
Technische Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • diverse Ortsbegehungen • Brutvogelerfassung (pgm, 2023) • Biotoptypenkartierung (pgm, Juli 2023) • Auswertung Orthofotos (LGLN 2023) • Auswertung des wirksamen Flächennutzungsplanes • Auswertung Umweltkartenserver mit den verfügbaren Umweltinformationen der Nds. Umweltverwaltung • Auswertung NIBIS (online 2023) • Auswertung LRP 2012, RROP 2019 • Eingriffsregelung nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages • Artenschutzfachbeitrag (PGM 2023). <p>Die gewählte Untersuchungsichte entspricht dem, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Ein weiterer Detaillierungsgrad ist für die Belange der Abwägung bezüglich der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht erforderlich (siehe § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).</p>
Schwierigkeiten, Lücken, fehlende Kenntnisse	Keine
3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	
Monitoring	<p>Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung von Bauleitplänen rechtzeitig zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können, ist ein Monitoring durchzuführen. Nach § 4c Satz 1 BauGB liegt die Verantwortung zur Überwachung bei der planaufstellenden Kommune. Diese hat zu überprüfen, ob die für die Umweltverträglichkeit der Planung erforderlichen Maßnahmen fachgerecht umgesetzt wurden und erfolgversprechend sind.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird das Bauvorhaben als Außenbereichsvorhaben umgesetzt. Im Zuge der Baugenehmigung sind Art und Zeitrahmen des Monitorings festzulegen.</p>

3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Planungsanlass und -ziel: Von der Neuplanung der A 39 ist der Sportplatz der Spielvereinigung Oetzen-Stöcken e.V. betroffen. Die Autobahngesellschaft hat die Mittel für einen Ersatzneubau bereitgestellt. Der Sportverein hat eine Ackerfläche nördlich von Oetzen an der L 254 erworben. Die Vorhabenplanung zielt auf die Errichtung eines 2,8 ha großen Sportplatzgeländes mit zwei Standardrasenspielfeldern, einem Kleinspielfeld, Vereinsheim, Parkplätzen sowie Nebenanlagen ab. Der Standort soll landschaftsgerecht eingegrünt werden.

Die Samtgemeinde Rosche unterstützt das Vorhaben durch die Durchführung des Flächenutzungsplanverfahrens (44. Änderung) für den Bereich Oetzen Sportplatz.

Auswirkung der Planung auf umweltrelevante Schutzgüter:

Schutzgut Fläche: Die Bauleitplanung hat insgesamt folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche:

▪ Zunahme an Bauflächen:	+ 0,52 ha
▪ Zunahme Grünfläche Sportplatz:	+ 1,65 ha
▪ Zunahme an Grünflächen f. Naturschutz:	+ 0,63 ha
▪ Verlust an Flächen f. d. Landwirtschaft:	- 2,80 ha
▪ Zunahme der Bodenversiegelung:	0,58 ha
▪ Kompensationsflächen im Plangebiet:	0,63 ha

Das geplante Neubauvorhaben führt zu einer Zunahme der Bodenversiegelung durch neue Verkehrsflächen und ein Sportlerheim. Durch die geplante Randeingrünung der Sportplatzfläche entstehen im Gegenzug naturnahe Flächen.

Schutzgut Boden: Die aus der Bauleitplanung resultierende Bodenversiegelung beträgt 5.800 m². Der Boden verliert in den überbauten Bereichen auf Dauer seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodendepot und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung. Zudem können bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag eine Beeinträchtigung des Schutzgutes darstellen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.

Schutzgut Wasser: Die neu zugelassene Flächenversiegelung wird zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Beschleunigung des Regenwasserabflusses führen. Der Wasserhaushalt wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, da das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück vor Ort versickern kann. Die Bodenversiegelung wird zudem durch biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.

Schutzgut Pflanzen: Die Planungsrealisierung bewirkt den Verlust einer Ackerflur und kleinflächig von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie eines Straßenbaums im Bereich der Randstrukturen. Zur Kompensation sind im Geltungsbereich am Vorhabensstandort Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Schutzgut Tiere: Bau- und anlagebedingt wird Lebensraum für die Fauna durch die Beseitigung von vegetationsbestimmten Biotopstrukturen im Plangebiet verloren gehen. Zudem werden Tiere sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung gestört und kleinräumig verdrängt. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der im Artenschutzfachbeitrag (PGM 2023, siehe Anlage 2) aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz verbleiben jedoch keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Schutzgut biologische Vielfalt: Zur Kompensation sind am Vorhabenstandort die Entwicklung von naturnahen Randstrukturen und Gehölzpflanzungen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt.

Schutzgut Klima / Luft: Das bisherige Kleinklima von Ackerflächen wird durch Überbauung verändert. Es ist kleinräumig mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte zu rechnen. Die Veränderungen der mikroklimatischen Situation können aber durch Abstandsgrünflächen und Gehölzpflanzungen kompensiert werden. Bezogen auf die Ortslage von Rosche sind keine messbaren Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Mit der geplanten Anlage wird der Ortsrand stärker baulich geprägt. Der neue Baugebietsrand wird einem bestehenden Ortsrand vorgelagert. Die planbedingten Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild werden aber durch Pflanzmaßnahmen rund um den Sportplatz abgemildert. Es ist davon auszugehen, dass der Siedlungsrand mittelfristig eine ähnliche Qualität wie die vorhandenen Siedlungsränder aufweisen wird, so dass keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes verbleibt.

Auswirkungen auf FFH-/ EU-Vogelschutzgebiete: Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Wohngebiets. Aufgrund der Entfernung und der landschaftlichen Trennung durch Wald- und Offenlandflächen können nachteilige Auswirkungen auf die Gebiete ausgeschlossen werden.

Schutzgut Mensch: Es ist davon auszugehen, dass die die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten werden. Für das Schutzgut Mensch ist daher nicht von einem erheblichen negativen Maß an Struktur- und Funktionsveränderung auszugehen. Durch die Schaffung neuer Freizeitmöglichkeiten kommt es vielmehr zu einer Verbesserung der Erholungsfunktionen im Einzugsgebiet des Sportplatzes.

Sonstige Schutzgüter: Für andere umweltrelevante Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen.

Zusammenfassende Bewertung: Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommt der Planungsträger zu der Einschätzung, dass nach Umsetzung der Planung und der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern verbleiben werden.

3. d) Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- [1] ADABweb, FACHINFORMATIONSSYSTEM DER NIEDERSÄCHSISCHEN DENKMALPFLEGE (online 2022): <https://www.adabweb.niedersachsen.de>
- [2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- [3] Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- [4] BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (online 2022): Landschaftssteckbriefe. [https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe?f\[0\]=pfarea_federal_state:446&page=2](https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe?f[0]=pfarea_federal_state:446&page=2)
- [5] BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hg) (1980): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung. Blatt 74 Salzwedel. vgl. <http://geographie.giersbeck.de/karten/>.
- [6] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- [7] DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. 337 S.
- [8] GEG, Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz (GEG), vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)", in Kraft seit 1. November 2020
- [9] BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- [10] 18. BImSchV, Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588; 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist
- [11] Städtebauliche Lärmfibel (2018), Hinweise für die Bauleitplanung, Hrsg.: Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Baden-Württemberg, Online-Version: <http://www.staedtebauliche-laermfibel.de>
- [12] 4. BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
- [13] TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm als Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- [14] TA Luft, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft als Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juli 2002 (IG I 2 - 50139/1)
- [15] GIRL - Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) i. d. F. der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 29. 2. 2008 mit einer Ergänzung vom 10. 9. 2008
- [16] UVP-Gesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- [17] Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 1978, 517), zuletzt geändert Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- [18] NNatSchG, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002), Schallschutz im Städtebau; Grundlagen und Hinweise für die Planung
- [19] DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 (Mai 1987), Schallschutz im Städtebau; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- [20] BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hg) (1980): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung. Blatt 58 Lüneburg. vgl. <http://geographie.giersbeck.de/karten/>.
- [21] DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Februar 2020. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. 332 S.
- [22] KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 20 (1). Hildesheim.
- [23] KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022. S. 111-174. Hannover.

- [24] LABO, BUND-LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2018): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren. Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug. 102 S.
- [25] LANDKREIS UELZEN (online 2023a): Landschaftsrahmenplan 2012. <https://www.landkreis-uelzen.de/home/global/container-seite/Landschaftsrahmenplan-13.aspx>
- [26] LANDKREIS UELZEN (online 2023b): RROP 2019. <https://www.landkreis-uelzen.de/home/bauen-umwelt-tiere-und-lebensmittel/bauen/regionales-raumordnungsprogramm.aspx>
- [27] LROP, LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN (2017): Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017.
- [28] LBEG, LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hg.) (2012): Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen. Rechtliche und technische Grundlagen. GeoBerichte 24. Hannover. 62 S.
- [29] LGLN, LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN (2020): Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. Orthophotos und Karten.
- [30] Land Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007): Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)
- [31] NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2023a): <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- [32] NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (online 2023b): https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/hochwasser_kustenschutz/hochwasserschutz/karten_zum_thema_hochwasser/
- [33] NIBIS, NIEDERSÄCHSISCHES BODENINFORMATIONSSYSTEM (online 2023): <http://nibis.lbeg.de/cardo-map3/?TH=510#>
- [34] NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover. 82 S.
- [35] SAMTGEMEINDE ROSCHE: Flächennutzungsplan der ehem. Samtgemeinde Rosche, Blatt 3.1
- [36] PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2023): Erfassung von Brutvögeln und Artenschutzfachbeitrag, Bauleitplanung Bereich Oetzen Sportplatz, Stand 06.02.2024
- [37] PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2023): Biotopkartierung
- [38] BÖHME, H. (2023): naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, Bereich Oetzen Sportplatz
- [39] UMWELTBUNDESAMT (online 2022): <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/luftqualitaet/>

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen im Rahmen des Feststellungsbeschlusses in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossen.

Rosche, den 24.04.2024

(Siegel)

gez. Michael Widdecke

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

Anlagen:

Anlage 1: Bepflanzungsvorschläge 1-3

Anlage 2: Erfassung von Brutvögeln und Artenschutzfachbeitrag, 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, Bereich Oetzen Sportplatz, pgm, 06.02.2024

Anlage 3: Grünbrache für Feldlerchen – Vorschlag für das Baugenehmigungsverfahren

Anlage 1:**Bepflanzungsvorschlag 1 - Grünfläche Feldgehölz**

Die geplante flächige Gehölzpflanzung im Süden der Sportanlage wird als Grünfläche Feldgehölz festgesetzt. Sie dient der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und dem Niveauegleich im Gelände. Die Kompensationsmaßnahme grenzt direkt an den alten Bahndamm an, der eine hohe Lebensraumbedeutung für Reptilien und Insekten aufweist. Um die Lebensraumanprüche dieser Artgruppen zu berücksichtigen, sollte die Böschung nur zu ca. 50% mit Gehölzen (im nördlichen Teil) bepflanzt werden. Es sollten nur zu einem geringen Anteil (ca. 10%) Bäume und Großsträucher (ca. 30%) dem Pflanzgut beigemischt werden. Die übrigen offenen Bereiche sind zu artenreichen Säumen zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Sonstige Eingrünungsmaßnahmen: Als Saatgut für die zu bepflanzen Böschungen ist gebietsheimisches zertifiziertes Saatgut (Ursprungsregion Nordwestdeutschland) zu verwenden. Um eine Einbindung in die umgebende Landschaft zu erzielen, sind möglichst Bäume 1. Ordnung zu verwenden.

Rasterabstand Sträucher	1,5 x 2 m auf 50% der Fläche
Pflanzqualität (mind.)	Sträucher/Heister 1 x v, 60–80 cm
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Wildschutzzaun - Fertigstellungspflege (1 J.) / Entwicklungspflege (3 J.) - Sukzession beidseitiger, 1 m breiter Krautsaum oder jährliche Mahd zwischen August und März

Für eine optimale Gehölzentwicklung werden mindestens einmalig verpflanzte Sträucher bzw. Heister ohne Ballen aus herkunftsgesichertem Pflanzgut empfohlen.

Art	Anteil
Bäume	
Stiel-Eiche <i>Quercus robur</i>	5 %
Sand-Birke <i>Betula pendula</i>	5 %
Sträucher	
Eingrifflicher Weißdorn <i>Crataegus monogyna</i>	15 %
Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	15 %
Hasel <i>Corylus avellana</i>	10 %
Gemeiner Schneeball <i>Viburnum opulus</i>	10 %
Schwarzer Holunder <i>Sambucus nigra</i>	10 %
Pfaffenhütchen <i>Euonymus europaeus</i>	10 %
Schlehe <i>Prunus spinosa</i>	10 %
Hunds-Rose <i>Rosa canina</i>	10 %
gesamt	100 %

Bepflanzungsvorschlag 3 – Grünfläche Grünanlage

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Grünanlage dienen der landschaftlichen Einbindung der Sportanlage, d.h. zum einem dem Niveauausgleich und zum anderen der Eingrünung. Im Zuge einer multifunktionalen Gestaltung dienen die Flächen auch der naturnahen Beseitigung von Niederschlagswasser und der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Grünfläche Grünanlage sollte nach der geplanten Geländemodulierung zur Herrichtung von Böschungen und Versickerungsmulden (siehe Vorhabenplan) mit einer standortgerechten Biotop- oder Landschaftsrasenmischung fachgerecht angelegt und zu einem naturnahem Gras- und Krautsaum, einer Extensivrasenfläche oder zu artenreichem Extensivgrünland entwickelt werden. Die Grünanlage ist durch eine extensive Pflege (eine 1-2malige Mahd pro Jahr) in einem möglichst naturnahen Zustand zu erhalten.

Weiterhin soll eine Laubbaumreihe aus standortheimischen Arten zur Einrahmung des Sportplatzes innerhalb der randlichen Grünanlage gepflanzt werden.

Pflanzabstand	ca. 35 Bäume nach Vorhabenplan
Pflanzqualität (mind.)	Hochstamm 2 x v, STU 10-12 cm
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Einbringen von Drahtkörben in die Pflanzgrube - Fertigstellungspflege (1 J.) / Entwicklungspflege (3 J.) - Stammschutz durch Drahtthrose, Erziehungsschnitt im 2. und 3. Jahr

Artenliste	
Bäume / Hochstamm	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Bepflanzungsvorschlag 2 – Laubbaumpflanzungen innerhalb der Stellplatzbereiche

Pflanzabstand	ca. 16 Bäume nach Vorhabenplan
Pflanzqualität (mind.)	Hochstamm 2 x v, STU 10-12 cm
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Einbringen von Drahtkörben in die Pflanzgrube - Fertigstellungspflege (1 J.) / Entwicklungspflege (3 J.) - Stammschutz durch Drahtthöse, Erziehungsschnitt im 2. und 3. Jahr

Artenliste**Bäume / Hochstamm**

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche (Landkreis Uelzen)

Bereich Oetzen, Sportplatz

Erfassung von Brutvögeln und Artenschutzfachbeitrag

Stand: 06.02.2024

Auftraggeber

plan. B

Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40
Fax: 05852-390 55 41
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
4 MATERIAL UND METHODEN	7
4.1 Datenrecherche	7
4.2 Brutvogelerfassung	8
4.3 Habitatanalyse	8
4.4 Potenzialanalyse	8
4.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	9
5 ERGEBNISSE	9
5.1 Brutvogelerfassung	9
5.2 Habitatanalyse	10
5.3 Potenzialanalyse	11
6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG	19
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	19
6.2 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten	19
6.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	22
7 ZUSAMMENFASSUNG	27
8 QUELLEN	28

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Frühjahr 2023 festgestellte Brutvögel (Erläuterungen am Tabellenende)	9
Tabelle 2: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und angrenzende Flächen)	13
Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten	20
Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen mit potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet	21

ANHANG

Termine zur Erfassung von Vögeln

Karte 1: Brutvogelbestand / M 1 : 1.500

Karte 2: Biotopbestand / M 1 : 1.500

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Nördlich von Oetzen, an der stillgelegten Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg im Landkreis Uelzen soll auf einer Ackerfläche ein neuer Sportplatz entstehen. Das dafür vorgesehene Grundstück östlich der L 254 (Lüneburger Straße) hat eine Größe von ca. 2,99 ha (Abb. 1). Als planungsrechtliche Voraussetzung soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44-45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel dieses Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Als Grundlage dafür wurde eine Bestandserfassung der Brutvögel durchgeführt. Für alle weiteren besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten wird eine Potenzialanalyse vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Brutvogelerfassung und der Potenzialanalyse basiert die artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist unzulässig und damit nicht vollzugsfähig, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**¹ und **europäische Vogelarten**² gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),

¹ FFH-Richtlinie: Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG DES RATES); EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

² Alle europäischen Vogelarten sind bezüglich artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Überdies fallen alle wildlebenden Vogelarten unter die Schutzvorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie

- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

In einem Urteil vom 4. März 2021 zu Abholzungen in einem schwedischen Waldgebiet (Rs. C-473/19 u. 474/19, Föreningen Skydda Skogen) stellte der EUGH u.a. jedoch fest, dass das Verbot der Störung nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie nicht nur dann greift, wenn sich der Erhaltungszustand der Arten durch eine Maßnahme verschlechtert. Diese Aussage stellt die Rechtsgültigkeit von § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG in Frage, wonach eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art auswirkt. In der Praxis bedeutet dies für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, dass eine höhere Rechtssicherheit besteht, wenn bei der Prüfung des Störungsverbots nicht Bezug auf die lokale Population vorgenommen wird, sondern stattdessen die Störung der jeweils betroffenen Individuen beurteilt wird.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden³. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen

³ § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

men genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (TRAUTNER 2020, LANA 2010).

Bezüglich der Möglichkeiten einer Legalausnahme ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg zu berücksichtigen. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote keine Geltung, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)¹. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Solche Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3 UNTERSUCHUNGSGBIET

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche und umfasst außerdem die angrenzenden Flächen und Strukturen, sofern diese im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen liegen (Abb. 1). Hierzu gehören z.B. die Straßenbäume an der westlich verlaufenden Landesstraße 254. Der ca. 2,99 ha große Geltungsbereich nördlich der stillgelegten Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg wird von einer Ackerfläche eingenommen. Nördlich und östlich sowie westlich der L 254 und südlich der Bahnstrecke erstrecken sich weitere ausgedehnte Ackerflächen. Im Südwesten schließt sich die Ortslage von Oetzen an.

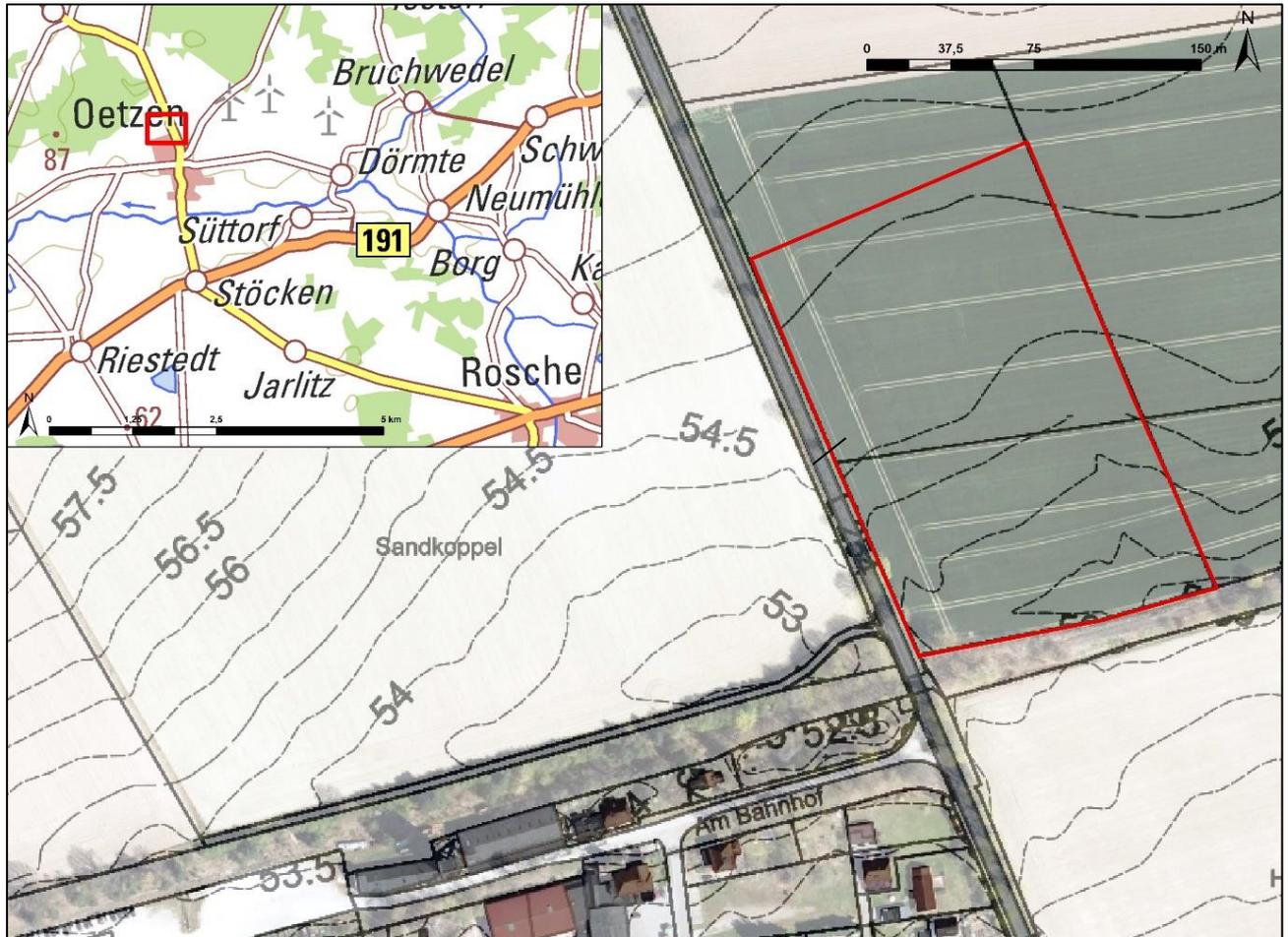


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs

[Kartengrundlagen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung: AK5, DOP20 DTK250; LGLN © 2023]

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wurde zunächst ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Daten bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2023)
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS UELZEN online 2023)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

4.2 Brutvogelerfassung

Im Geltungsbereich sowie auf den unmittelbar angrenzenden Flächen wurde im Rahmen von fünf Geländebegehungen bei niederschlagsfreiem und windarmem Wetter der Brutvogelbestand erfasst (Tabelle im Anhang). Die Arbeiten wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt und orientieren sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland“ von SÜDBECK et al. (2005). Das Gebiet wurde mittels Verhör und Sichtbestimmung auf revieranzeigendes Verhalten der Arten untersucht. Besonderes Augenmerk galt den auf Ackerflächen am Boden brütenden Arten Feldlerche und Schafstelze.

Durch die Überlagerung der Beobachtungen der einzelnen Begehungen wurden Lage und Anzahl der Reviere für die einzelnen Arten ermittelt. Zusätzlich wurden Beobachtungen von Nahrungsgästen berücksichtigt.

Die Wertung als Revier erfolgte bei zwei oder mehr Registrierungen einer revieranzeigenden Beobachtung (Brutverdacht). Als Brutnachweis galten Beobachtungen von fütternden Altvögeln, Jungvögeln in Nestnähe oder der Fund eines aktuell besetzten Nestes. Einzelbeobachtungen ohne räumlichen Bezug zu weiteren Sichtungen, auch solche mit revieranzeigendem Verhalten, wurden i.d.R. als Brutzeitfeststellungen interpretiert und keinem Revier zugeordnet.

Dicht zusammen liegende Reviere wurden nur dann voneinander getrennt bewertet, wenn mindestens eine gleichzeitige Registrierung von revieranzeigendem Verhalten an beiden Plätzen beobachtet werden konnte.

Der Brutvogelbestand wurde im GIS als Punkt-Shape digitalisiert und ist auf Karte 1 im Anhang dargestellt. Die Ergebnisse werden darüber hinaus textlich und tabellarisch beschrieben und bewertet.

4.3 Habitatanalyse

In der Regel lässt sich für einige streng geschützte Arten auf Grundlage der Datenrecherche ein potenzielles oder tatsächliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausschließen. Mit der Habitatanalyse wird daher überprüft, ob im Gebiet geeignete Habitate für diese Arten vorhanden sind. Hierzu wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehung am 07. Juli 2023, bei der auch die Kartierung des Biotopbestands vorgenommen wurde (Karte 2 im Anhang), untersucht.

4.4 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten aus den nicht näher untersuchten Artengruppen potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei liegt die Zahl der möglicherweise vorkommenden Arten in der Regel deutlich über dem Wert, der sich aus einer Kartierung zur Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

4.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell oder tatsächlich vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenübergestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) der jeweils betroffenen Art formuliert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Brutvogelerfassung

Während der Untersuchung wurde mit der Feldlerche eine Brutvogelart mit einem Revierpaar im Geltungsbereich festgestellt. Ein weiteres Revierpaar der Feldlerche sowie zwei Reviere der Schafstelze wurden auf den Ackerflächen östlich des Geltungsbereichs festgestellt. Hinzu kommt ein Brutvogelrevier der Goldammer auf dem alten Bahndamm südlich des Geltungsbereichs (Karte 1 im Anhang, Tab. 3).

Feldlerche und Goldammer werden auf den Roten Listen Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) und Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) geführt.

Tabelle 1: Im Frühjahr 2023 festgestellte Brutvögel

Name		Zahl der Brutpaare		Rote Liste	
		gesamt	Geltungsbereich	Nds.	D
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2	1	3	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	0	V	V
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1	0	-	-

Eine gewisse **Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum** ergibt sich im Offenland durch das Vorkommen der Feldlerche. Aufgrund der geringen Revierdichte ist aber keine überregionale Bedeutung gegeben. Der Bahndamm südlich des Geltungsbereichs ist von allgemeiner Bedeutung für Brutvögel der Gehölze.

Als **Gastvogelhabitat** besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Lage außerhalb von Durchzugsgebieten mit größerem Gastvogelaufkommen sowie und der verkehrsbedingten Störungen durch die stark befahrene Landesstraße 254 keine besondere Bedeutung. Die Ackerflächen dienen aber zeitweise als Nahrungshabitat für einzelne Brutvögel der angrenzenden Gehölze, Offenland- und Siedlungsflächen.

5.2 Habitatanalyse

Der Geltungsbereich wird vollständig von einem **Acker** eingenommen. Feuchte Senken, Fehlstellen o.ä. sind nicht vorhanden. Zum Erfassungszeitpunkt im Frühjahr 2023 wurde Weizen angebaut. Außerhalb des Geltungsbereichs setzt sich der Acker nach Norden und Osten fort. Westlich der L 254 und südlich des alten Bahndamms befinden sich weitere, intensiv genutzte Ackerflächen.

Beiderseits der L 254 westlich des Geltungsbereichs verläuft jeweils ein 1-2 m breiter Streifen mit einer **halbruderalen Gras- und Staudenflur**. Kennzeichnende Pflanzenarten sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Acker-Knöterich (*Convolvulus arvensis*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*).

Die Seitenstreifen entlang der L 254 sind von lockeren **Baumreihen** aus Ahorn (*Acer spec.*) bestanden. Im südlichen, siedlungsnahen Teil des betrachteten Straßenabschnitts handelt es sich um alte Bäume. Eine weitere Baumreihe aus alten Linden (*Tilia spec.*) befindet sich südlich der Zufahrt „Am Bahnhof“. Im nördlichen Abschnitt der L 254 dominieren mittelalte Bäume mit Kronendurchmessern von unter 10 m. Besondere Habitatstrukturen, wie Baumhöhlen, Mulmkörper oder stehendes Totholz wurden im gepflegten Straßenbaumbestand nicht festgestellt.

Auf der früheren Bahntrasse von Uelzen nach Dannenberg sind westlich der L 254 die Schienen entfernt worden. Der ehemalige Bahnkörper wird inzwischen von einem **Siedlungsgehölz** aus einem überwiegend mittelalten Baumbestand mit Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und wenig Fichte (*Picea abies*) eingenommen. Am Nord- und Ostrand ist eine Strauchschicht, u.a. aus Weißdorn (*Crataegus spec.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Schlitzblättriger Brombeere (*Rubus laciniatus*) ausgeprägt. Am Südrand ist der Straßenbaumbestand der mit Kopfsteinen gepflasterten Zufahrt „Am Bahnhof“, ebenfalls aus Spitz-Ahorn, in das Gehölz aufgegangen. Im Inneren des schattigen Bestands fehlt eine Strauchschicht, abgesehen von einer Verjüngung aus Spitz-Ahorn, weitgehend. Die lückige Krautschicht wird von Giersch (*Aegopodium podagraria*) dominiert. In beleuchteten Randbereichen kommen ruderale Arten, z.B. Rainkohl (*Lapsana communis*) und Wege-Rauke (*Sisymbrium officinale*), hinzu.

Östlich der L 254 ist das Siedlungsgehölz auf dem Bahndamm mit hier teilweise noch vorhandenen Gleisen und Schottersteinen jünger und lückiger ausgebildet.

Teilbereiche mit nur sehr geringem Gehölzaufwuchs aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) sowie junger Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) sind als **Ruderalflur** trockener Standorte ausgebildet. Ihre Ränder sind von einem dichten Bestand aus Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*) bedeckt. Hinzu kommen Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie die neophytische Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). Die zentralen Bereiche weisen eine lückige Vegetation aus Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*) auf.

Der Geltungsbereich ist als struktur- und artenarm zu bezeichnen. Die Ackerflächen und ihre Randstrukturen bieten nutzungsbedingt nur wenigen anspruchslosen, besonders geschützten Arten der Kleinsäuger und Wirbellosen geeignete Lebensbedingungen.

Die Gehölze, insbesondere der siedlungsnahe Altbaumbestand südwestlich des Geltungsbereichs, bieten teilweise als Sommer- oder Zwischenquartiere einzelner, baumbewohnender Fledermäuse geeignete Nischen. Die Baumreihen können auch als Flugstraße und Jagdgebiet für strukturgebunden jagende Fledermäuse dienen. Wirbellose Tiere, insbesondere Blüten besuchende Insekten, sowie Kleinsäuger finden in den Gehölzen allgemein geeignete Habitatstrukturen vor.

Die Ruderalfluren auf dem ehemaligen Bahndamm stellen darüber hinaus einen geeigneten Lebensraum für Reptilien dar.

5.3 Potenzialanalyse

5.3.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2023) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2023).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Luchs** (*Lynx lynx*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) sind ausgeschlossen. Zwar breiten sich Wildkatzen in Niedersachsen derzeit aus, alle drei Arten sind aber nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sporadisch verbreitet. Wie bei diesen können auch dauerhafte Vorkommen von **Wolf** (*Canis lupus*) und **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Von der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Aufgrund fehlender Gehölze ist ein Vorkommen im Geltungsbereich nicht möglich, in den Gehölzen am südlich gelegenen Bahndamm jedoch nicht auszuschließen.

Der Geltungsbereich stellt keinen geeigneten Lebensraum für **Fledermausarten** dar. Es sind keine geeigneten Quartierstrukturen vorhanden. Nur entlang des Bahndamms im Süden und der Straßentränder sind als Leitlinie für den Flug nutzbare Strukturelemente vorhanden. Aufgrund der intensiven agrarischen Nutzung ist auch nur ein geringes Nahrungsangebot zu erwarten, so dass der Luftraum des Geltungsbereichs auch als Jagdgebiet nur von geringer potenzieller Bedeutung ist.

Außerhalb des Geltungsbereichs weist das Untersuchungsgebiet aber für einige Arten besser geeignete Habitatstrukturen auf (Tab. 1). Am Siedlungsrand von Oetzen befinden sich geeignete Nahrungsgebiete mit linearen Strukturen, die von Fledermäusen als Jagdroute und Flugstraße genutzt werden können. Der Altbaumbestand in diesem Bereich bietet darüber hinaus geeignete Strukturen für kleine Sommer-, Balz- oder Zwischenquartiere. Gebäudebewohnende Arten finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Quartierstrukturen vor.

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Uelzen vor. Balz- und Sommerquartiere im Altbaumbestand sowie eine Nutzung des Luftraums entlang von Bahndamm und Straße, zur Jagd und als Flugstraße sind daher nicht vollständig auszuschließen.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt als Lebensraum Feuchtwälder, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man sie in unterirdischen Quartieren. Sommerquartiere im Altbaumbestand sind nicht völlig auszuschließen. Eine Nutzung des Luftraums entlang von Bahndamm und Straße zur Jagd und als Flugstraße ist möglich.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Balz- und Sommerquartiere im Altbaumbestand sowie eine Nutzung des Luftraums entlang von Bahndamm und Straße, zur Jagd und als Flugstraße sind möglich.

Die **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügel-Fledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig, geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Im Altbaumbestand außerhalb des Untersuchungsgebiets sind Sommerquartiere einzelner Tiere nicht auszuschließen. Mit einer Nutzung des Geltungsbereichs als Jagdgebiet und Flugstraße ist zu rechnen.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Zwischen- und Sommerquartiere können sich im Altbaumbestand befinden. Eine Nutzung des Luftraums entlang von Bahndamm und Straße sind zur Jagd und als Flugstraße möglich.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch größere Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Balz- und Sommerquartiere können sich im Altbaumbestand befinden.

Tabelle 2: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet
 (Geltungsbereich und angrenzende Flächen)

Name		Rote Liste		Potenzial (Status)	
		Nds.	D	Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	B, S	J, F
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	S	J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	B, S	J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	S	J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	S	J, F
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	B, S	J, F
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	-	S	J, F
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	-	S	J
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	B, S	J, F
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	S	J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-	B, S	J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	B, S	J, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	S	F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	B, S	J, F

Rote Liste:
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = Status noch unbekannt,
 G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend (HECKENROTH 1993, MEINIG et al. 2020)

Potenzial (Status):

Balzquartier/ Paarungsquartier (B)	Quartiere, zu denen die Männchen in der spätsommerlichen/herbstlichen Balzzeit die Weibchen zur Paarung locken
Sommer- oder Zwischenquartier (S)	Außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit genutzte Quartiere sowie von Männchen zur Wochenstubenzeit aufgesuchte gesonderte Quartiere
Jagdgebiet (J)	Zur Nahrungssuche aufgesuchtes Gebiet
Flugweg/ Flugstraße (F)	Auf Transfer- und Streckenflügen zwischen Quartieren und Jagdgebieten oder zur Wanderungszeit sowie bei Suchflügen regelmäßig genutzte Bereiche

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Die Art wurde im weiteren Umfeld nachgewiesen. Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung zur Wochenstube aufsucht, ist eine Nutzung als Flugstraße im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Sommer- bzw. Zwischenquartiere von Einzeltieren sind im Altbaumbestand nicht auszuschließen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Zwischen- und Sommerquartiere im Altbaumbestand sowie eine Nutzung der Gehölzstrukturen als Jagdgebiet sind möglich.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen. Balz-, Zwischen- und Sommerquartiere im Altbaumbestand sowie eine Nutzung des gesamten Untersuchungsgebietes zur Jagd sind nicht auszuschließen.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Uelzen vor. Eine Nutzung des Gebietes als Flugstraße und zur Jagd ist daher nicht auszuschließen. Auch Sommer- bzw. Zwischenquartiere im Altbaumbestand sind nicht auszuschließen.

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Balz-, Zwischen- und Sommerquartiere im Altbaumbestand sind nicht auszuschließen.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Balz-, Zwischen- und Sommerquartiere im Altbaumbestand sind möglich.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Eine Nutzung des Gebietes als Flugstraße ist möglich. Der Altbaumbestand, bietet geeignete Strukturen für Zwischen- und Sommerquartiere einzelner Tiere.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnaher Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balz-

revieren statt. Der Altbaumbestand bietet geeignete Balz-, Sommer- oder Zwischenquartiere für Einzeltiere. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist im gesamten Untersuchungsgebiet möglich.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten:

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind aus dem Landkreis Uelzen aus dem Raum nördlich von Suderburg und westlich von Uelzen bekannt. Aufgrund der Ortstreu und der geringen Wanderungsaktivität wird eine Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Jagd ausgeschlossen.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen nur regional vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelalbe, und besiedelt zumeist Gebäude. Einzelne Männchen nutzen auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind aber keine Vorkommen bekannt.

Die **Zweifarbflödermaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus dem Landkreis Uelzen nicht bekannt.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotis alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse sowie von Braunbrustigel, Eichhörnchen und Maulwurf möglich.

5.3.2 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008) und eine Rote Liste von PODLUCKY & FISCHER (2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor.

Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Laichgewässer für Amphibien. Eine regelmäßige Nutzung von Landlebensräumen durch die anspruchsvolleren Arten **Springfrosch** (*Rana dalmatina*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) und **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) ist aufgrund der nicht ausreichend geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Ruderale Säume und Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs, insbesondere am Bahndamm, sind aber stellenweise als Landlebensraum für Vertreter der weniger anspruchsvollen, nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten Teich- und Bergmolch, Gras- und Teichfrosch sowie Erdkröte geeignet.

5.3.3 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008) und eine Rote Liste von PODLUCKY & FISCHER (2013) vor. Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch. Bekannte Vorkommen der Zauneidechse befinden sich gemäß Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS UELZEN online 2022) bei Bollensen sowie an der ehemaligen Bahnlinie Uelzen-Dannenberg bei Stoetze. Die Schlingnatter ist für das südwestlich gelegene Schweimker Moor und Lüderbruch nachgewiesen.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Vorkommen am Bahndamm südlich des Geltungsbereichs sind nicht auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse außerhalb des Geltungsbereichs möglich.

5.3.4 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Gebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht vorkommen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht möglich.

5.3.5 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste von ALTMÜLLER & CLAUSNITZER (2010) und Verbreitungsdaten von THEUNERT (2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume. Bodenständige Vorkommen sind aufgrund fehlender Gewässer nicht zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind bodenständigen Vorkommen aufgrund fehlender Gewässer nicht möglich.

5.3.6 Käfer

Für die Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des Tieflands bekannt. Im Untersuchungsgebieten ist sie mangels geeigneter Habitatbäume nicht zu erwarten. Vom ebenfalls sehr seltenen, an Alteichen lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sind ebenfalls keine Vorkommen zu erwarten. Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus laticissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock- und Prachtkäfer außerhalb, der Laufkäfer auch innerhalb des Geltungsbereichs möglich.

5.3.7 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008) und eine Rote Liste von LOBENSTEIN (2004) vor.

Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium spec.*) bevorzugt werden.

Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitats oder Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Hauhechel-Bläulings (*Polyommatus icarus*) außerhalb des Geltungsbereichs möglich.

5.3.8 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) außerhalb des Geltungsbereichs möglich.

5.3.9 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen von KOPERSKI (2011) und GARVE (2004) sowie Verbreitungsdaten von THEUNERT (2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnpfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

5.3.10 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen

- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler mit Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apoidae), der Hornisse (*Vespa crabro*) sowie der Waldameise (*Formica spec.*) zu rechnen. Aus der Artengruppe der Netzflügler sind Vorkommen der Gewöhnlichen Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*) und aus der Artengruppe der Heuschrecken solche der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerule-scens*) am Bahndamm außerhalb des Geltungsbereichs möglich. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in dem Gebiet nicht zu erwarten.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Die Realisierung der Planung bewirkt den Verlust von Ackerflächen sowie kleinflächig von randlichen ruderalen Säumen durch den Bau eines Sportplatzes mit Sportlerheim sowie die Anlage von Parkplätzen, Zufahrtsstraßen und Abstandsgrünflächen.

An der Zufahrt von der L 254 gehen zusätzlich einige Quadratmeter einer halbruderalen Gras- und Staudenflur sowie ein Straßenbaum, der aber keine als Fledermausquartier geeigneten Strukturen aufweist, verloren. Davon abgesehen bleibt der Gehölzbestand entlang der Außengrenzen des Geltungsbereichs, erhalten.

Durch die Neupflanzung von Gehölzen zur Eingrünung entstehen neue Tier- und Pflanzenlebensräume, was im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung zu einer Erhöhung der Biodiversität führt.

6.2 Von der Planung betroffene, besonders oder streng geschützte Arten

Die in Kapitel 5.3 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet sowie die festgestellten Brutvogelarten werden in Tabelle 3 noch einmal zusammenfassend aufgeführt.

Durch die Planung kann es zu folgenden Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten und Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kommen:

- Risiko der Tötung oder Verletzung von Vögeln und Fledermäusen
- Störung von Vogelbrutplätzen und Fledermausquartieren sowie deren Umfeld durch Beleuchtung, Lärm, Bewegungen oder Anwesenheit von Menschen
- Verlust von Vogelbrutplätzen

Eine Beeinträchtigung der Haselmaus sowie von Reptilien ist hingegen nicht zu erwarten, da deren potenzielle Lebensstätten am Bahndamm südlich des Geltungsbereichs vom Sportplatzgelände durch eine Einzäunung und eine Bepflanzung von Störungen abgeschirmt werden.

Tabelle 3: Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten

Artengruppe	Name	
	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
	Kl. Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken, Hautflügler, Netzflügler, und Heuschrecken, zumeist jedoch außerhalb des Geltungsbe-
 reichs, möglich (Tab. 4).

Für diese Arten sowie für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Um-
 nutzung betroffenen Habitate nicht erforderlich.

Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen mit potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe	Name	
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>
Reptilien	Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>
	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae
	Waldameise	<i>Formica spec.</i>
	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>
Netzflügler	Gewöhnlichen Ameisenjungfer	<i>Myrmeleon formicarius</i>
Heuschrecken	Blauflügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>

6.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.3.1 Säugetiere: Artengruppe Fledermäuse

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren aber auch außerhalb dieser Zeiten durch die Zerstörung oder den Verschluss besetzter Quartiere.
baubedingte Auswirkungen	Eine baubedingte Gefährdung besteht für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere in den von der Umnutzung betroffenen Bereichen vorhanden sind. Eine Tötung von Tieren in Balz-, Sommer- oder Zwischenquartieren ist nicht zu erwarten, da der Baumbestand mit potenziellen Quartieren außerhalb des Geltungsbereichs erhalten bleibt.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Ein signifikant erhöhtes anlage- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten besteht ebenfalls nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere im Geltungsbereich vorhanden sind und von der geplanten Wohnnutzung keine erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiken ausgehen.
Fazit	Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben und Winterquartieren) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.
baubedingte Auswirkungen	Es ist davon auszugehen, dass der Bahndamm und der von Bäumen bestandene Straßenrand am südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs als Leitlinie von jagenden oder wandernden Fledermäusen genutzt werden. Aufgrund der nur vorübergehenden Störung während der Bauarbeiten in der Hellphase ist baubedingt nicht mit erheblichen Störungen der in Tabelle 3 aufgeführten dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten zu rechnen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen in der Nacht ist die Ausleuchtung von Baustellenflächen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Die Beleuchtung darf nur mit streulichtarmen Lampentypen erfolgen. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Licht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Flächen ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten. Es sind quasi-UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke zu verwenden.

anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Die zur Jagd und auf der Wanderung genutzten Strukturen bleiben auch nach der Realisierung der Planung erhalten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist aber die Ausleuchtung von Neubauf Flächen im Außenbereich auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Die Beleuchtung darf nur mit streulichtarmen Lampentypen erfolgen. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Licht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Flächen ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten. Es sind quasi-UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke zu verwenden. Die Leuchtkörper der Flutlichtanlagen sind so zu konzipieren, dass sie ihr Licht gebündelt auf die Sportplatzflächen werfen und Streulicht möglichst vermieden wird. Als Leuchtmittel sind warm-weiße LED Leuchten zu verwenden.
Fazit	Bei Beachtung der Vorgaben zur Beleuchtung von Baustellenflächen und Neubauf Flächen im Außenbereich wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	<p>Im Bereich der von der Planung direkt betroffenen Flächen sind Lebensstätten in Form von Quartieren der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden. Auch bleiben potenzielle Balz-, Sommer- oder Zwischenquartiere einzelner Fledermäuse im Baumbestand am Ortsrand außerhalb des Geltungsbereichs erhalten.</p> <p>Um eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten zu vermeiden, sind die Gehölze von direkter Anstrahlung freizuhalten. Eine indirekte Zerstörung von Lebensstätten durch die Entwertung von essenziellen Jagdgebieten oder die Zerschneidung von Flugwegen ist aufgrund der Planung für die in Tabelle 3 genannten Arten nicht zu erwarten.</p>
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Fledermäuse

Bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmepfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

6.3.2 Artengruppe Vögel

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.
baubedingte Auswirkungen	Die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung der im überplanten Bereich vorkommenden Feldlerche wird dadurch vermieden, dass die Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen zwischen Anfang September und Ende März außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Lässt sich die Baufeldräumung zwischen April und August nicht vermeiden, sind die Flächen vor Baubeginn auf aktuelle Brutvorkommen zu überprüfen. Für Brutvögel der angrenzenden Gehölze und Nahrungsgäste besteht durch die Planung kein erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Von der geplanten Wohnnutzung geht für Brutvögel und Nahrungsgäste keine anlage- bzw. betriebsbedingte Gefahr, die zu einem signifikant erhöhten Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen führen könnte, aus.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten zur Baufeldräumung zwischen Anfang September und Ende März außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Brutvogelpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzuchterfolg führen.
baubedingte Auswirkungen	Für die im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld vorkommenden störungsrobusten Arten sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten. Zudem lassen sich baubedingte Störungen der in Tabelle 3 aufgeführten Arten, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermeiden, indem die Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen zwischen Anfang September und Ende März außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Auch für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der erheblichen Störung.

anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Für Brutvögel und Nahrungsgäste besteht keine anlage- bzw. betriebsbedingte Gefahr der erheblichen Störung, da nach Realisierung der Planung nicht mit erhöhten Meidungsreaktionen, die negative Auswirkungen auf deren lokale Populationen haben könnten, zu rechnen ist.
Feldlerche Wiesenschafstelze	Zwar reicht die Kulisse der Bebauung nach Realisierung der Planung näher an die bestehenden Reviere von Brutvogelarten des Offenlands heran. Zukünftige Störungen gehen aber nicht wesentlich über solche, die durch den bestehenden Straßenverkehr und die Kulissenwirkung des bestehenden Straßenbaumbestands verursacht werden, hinaus.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten zur Baufeldräumung zwischen Anfang September und Ende März außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Arten, die wiederkehrend den gleichen Neststandort nutzen, das Nest selbst, also z.B. die Höhle oder der Horst. Bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, gilt als Fortpflanzungsstätte in der Regel das Brutrevier. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Rastgebiete oder Schlafplätze als Ruhestätten. Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie für die Aufrechterhaltung ihrer Funktion von essenzieller Bedeutung sind.
Feldlerche	Von einer Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen ist für die mit einem Revierpaar im Geltungsbereich vorkommende Feldlerche auszugehen. Ein benachbartes Feldlerchen-Brutpaar ist indirekt von einer Verkleinerung seines Reviers betroffen. Für diese Art wird daher geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust bzw. einer Beeinträchtigung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
Schafstelze	Die Schafstelze besitzt zwei Reviere östlich des Geltungsbereichs. Eine direkte Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungsstätten der Art ist daher nicht gegeben. Auch mit einer indirekten Zerstörung der Lebensstätten durch die Verschiebung der Siedlungskulisse in die Offenlandschaft ist nicht zu rechnen, da die Art, anders als die Feldlerche, die Nähe vertikaler Strukturen nicht meidet und die betroffenen Brutvögel ihrer Brutplätze ggf. kleinräumig innerhalb ihrer Reviere nach Norden und Osten verlagern können.
Goldammer	Die Lebensstätte der Goldammer wird von der Planung weder direkt zerstört noch indirekt beeinträchtigt. Ihr Brutplatz befindet sich in ausreichender Entfernung. Auch stellt der überplante Geltungsbereich für sie kein essenzielles Nahrungsgebiet dar.
Nahrungsgäste	Für Nahrungsgäste hat das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung. Der Verlust von Nahrungsflächen wird keine Auswirkungen auf den Bruterfolg dieser Arten haben, so dass es nicht zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

<p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Feldlerche</p>	<p>Bei der Feldlerche handelt es sich um eine Zugvogelart, die ihre Brutreviere jährlich an wechselnden Plätzen begründet. Für die Brutplatzwahl bildet die nach der Ankunft in den Brutgebieten vorgefundene Vegetationsstruktur und damit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung das wesentliche Kriterium. Auch bei der normalen Nutzung fällt auf geeigneten Ackerflächen z.B. bei Raps- oder Maisanbau die Habitateneignung jahresweise vollständig aus, so dass die Vögel ihre Brutreviere auf geeigneten Flächen neu einrichten müssen. Gleiches gilt für Zweit- oder Mehrfachbruten innerhalb eines Jahres, z.B. nach Gelegeverlusten. Auch wenn die Art bei geeigneten Bedingungen über mehrere Jahre territoriales Verhalten zeigt, ist sie so flexibel bei der Brutplatzwahl, dass ein kleinräumiges Ausweichen bei Vorhandensein entsprechender Nachbarbiotope möglich ist. Auch SÜDBECK et al. (2005) weisen darauf hin, dass es in Ackergebieten durch landwirtschaftliche Nutzungen zu nicht unerheblichen Revierschiebungen kommen kann.</p> <p>Die Feldlerche ist auch hinsichtlich der Siedlungsdichte, die bei günstigen Bedingungen sehr hoch sein kann, flexibel [$>3,0$ Paare/10 ha gem. KRÜGER et al. (2014), über 16 Paare/10 ha gem. BFN (2022)].</p> <p>Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die benachbarten Ackerflächen nur von einem weiteren Revierpaar besiedelt werden, ist für das innerhalb des Geltungsbereichs siedelnde Brutpaar ein Ausweichen möglich. In der näheren Umgebung liegen zudem großräumig weitere geeignete Bruthabitate in der Feldflur westlich der L 254 sowie weiter nördlich und östlich des Geltungsbereichs.</p> <p>Daher ist vom Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang auszugehen.</p>
<p>Fazit</p>	<p>Die ökologische Funktion durch Zerstörung oder Beschädigung betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht verwirklicht.</p>

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel

Es ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen, sofern die Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen zwischen Anfang September und Ende März außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden oder im Sommerhalbjahr nach Ausschluss aktueller Brutvorkommen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Auf einer Ackerfläche nördlich von Oetzen (Landkreis Uelzen) ist der Neubau eines Sportplatzes geplant.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die Planung ist nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn der Verwirklichung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte eine Bestandserfassung der Brutvögel sowie eine Potenzialanalyse zum Vorkommen anderer besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Im Geltungsbereich wurde ein Revier der Feldlerche festgestellt. Ein weiteres Revierpaar der Feldlerche sowie zwei Reviere der Schafstelze befanden sich auf den Ackerflächen östlich des Geltungsbereichs.

Das Untersuchungsgebiet weist für 14 Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf. Im Geltungsbereich können jedoch keine Quartiere vorkommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt:

- Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder
- Beleuchtung des Baugebiets nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin
- Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke
- Konstruktion der Flutlichtanlage in der Weise, dass die Leuchtkörper ihr Licht gebündelt auf die Sportplatzflächen werfen und Streulicht möglichst vermieden wird, Verwendung warm-weißer LED Leuchten
- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung für die Erschließung und Herstellung der öffentlichen Flächen von Anfang September bis Ende März

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt.

Bleckede, 06. Februar 2024



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

8 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des Bundesamtes für Naturschutz, Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, Stand 10.02.2022. 175 S.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93: 221-226.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T. J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. 48. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hg.). 553 S. Hannover.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022. S. 111-174. Hannover.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDKREIS UELZEN (online 2023): Landschaftsrahmenplan. <https://www.landkreis-uelzen.de/home/global/container-seite/Landschaftsrahmenplan-13.aspx>

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHME, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2): 73 S.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2023): batmap. -
<http://www.batmap.de/web/start/karte>.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2023): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

RYSLAVY, T, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPHOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57:13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart. 319 S.

WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg.

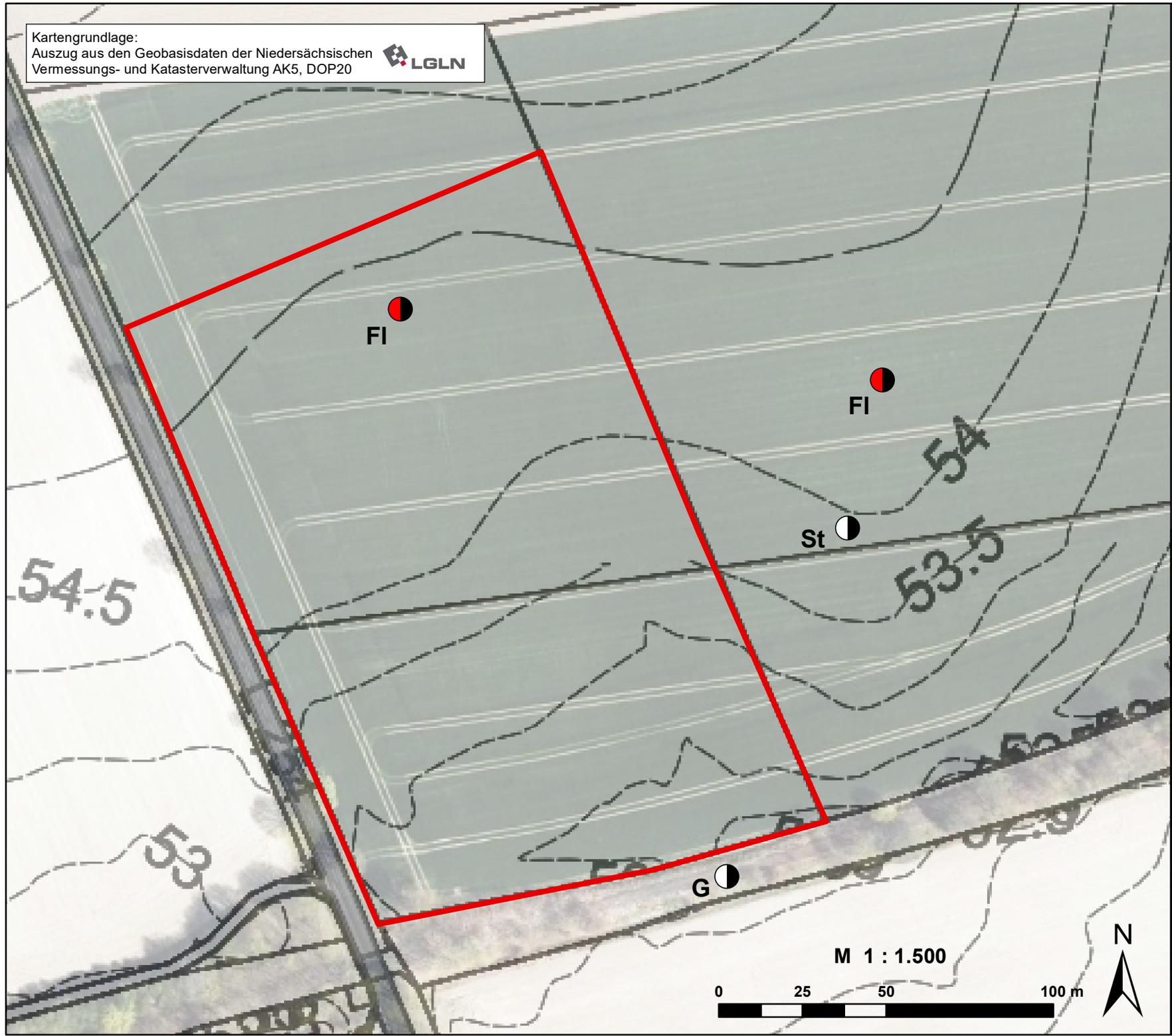
ANHANG

Termine zur Erfassung von Vögeln

Datum	Kartierer	Uhrzeit		Bedeckung x/8	Temperatur °C	Windrichtung	Windstärke Bft.	Niederschlag 0-3
		von	bis					
13.04.2023	TC	08:43	09:16	2	8	S	2	0
27.04.2023	TC	11:17	11:42	5	9	W	2	0
04.05.2023	TC	08:00	08:28	1	6	O	2	0
11.05.2023	TC	07:35	08:01	3	12	O	3	0
06.07.2023	TC	11:05	11:45	2	16	SW	1	0

TC – Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung AK5, DOP20



Legende

Status

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Art gefährdet gem. Roter Liste
(Krüger & Sandkühler 2022)

Arten

- FI - Feldlerche
- G - Goldammer
- St - Schafstelze

Geltungsbereich



44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche (Landkreis Uelzen)

Brutvögel

Karte 1

Auftraggeber:
plan. B
Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

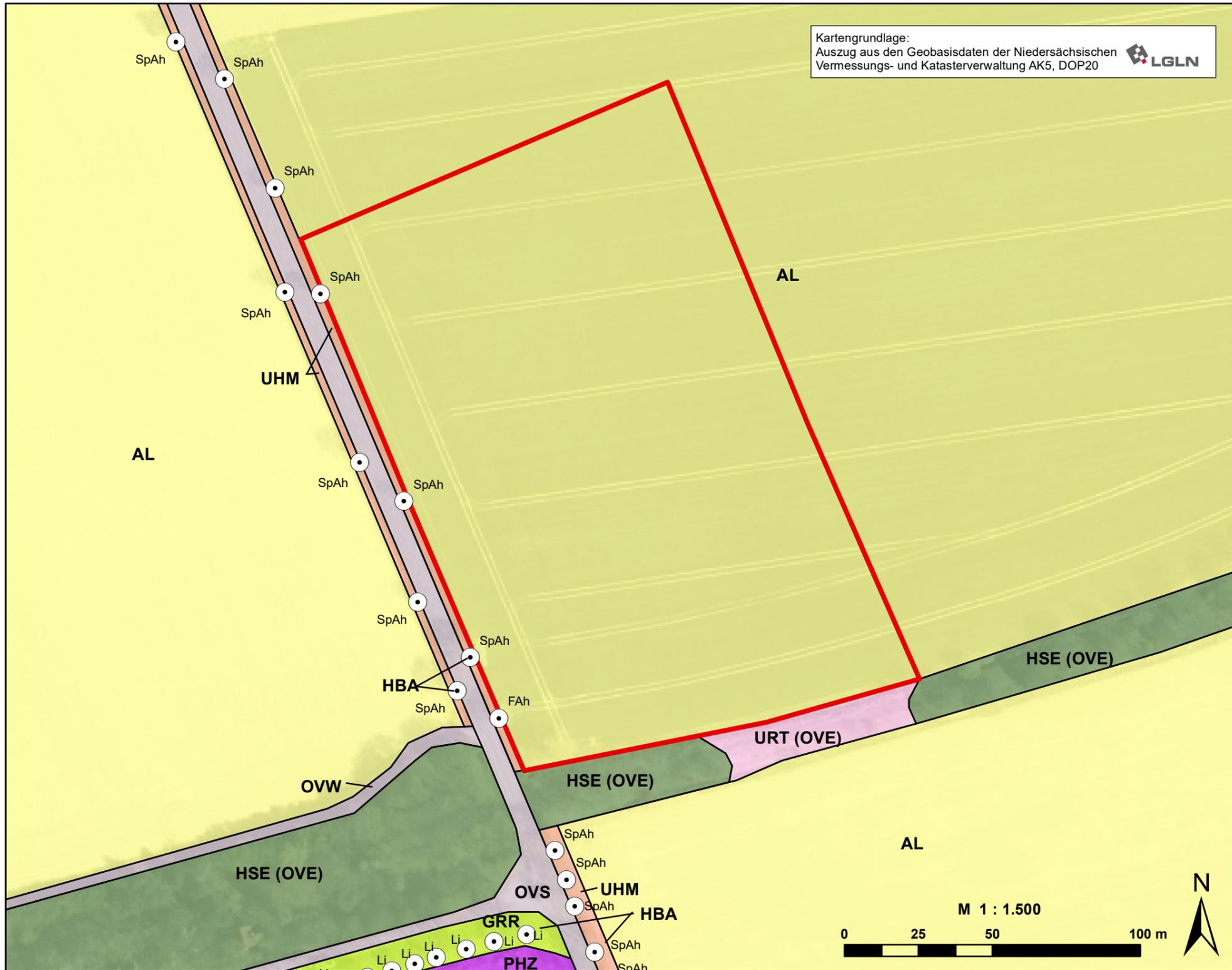
Auftragnehmer:

Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz & Landschaftsplanung

J. Köhnlein
M. Koitzsch
T. Christophersen

Am Hafen 12 Telefon 05852 / 390 55 40
21354 Bleckede Telefax 05852 / 390 55 41

bearbeitet / gezeichnet: T. Christophersen 19.07.2023



Legende

Biotope

- AL - Lehmacker
- GRR - Artenreicher Scherrasen
- HSE - Siedlungsgehölz
- OVE - Gleisanlage
- OVS - Straße
- OVW - Weg
- PHZ - Neuzeitlicher Ziergarten
- UHM - Halbruderale Gras- u. Staudenflur
- URT - Ruderalflur trockener Standorte
- HBA - Baumreihe
SpAh: Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
FAh: Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Li: Linde (*Tilia spec.*)
- Geltungsbereich

44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche (Landkreis Uelzen)

Biotopbestand

Karte 2

Auftraggeber:

plan. B
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

Auftragnehmer:

pgm
Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz & Landschaftsplanung
Am Hafen 12
21354 Bleckede
Telefon 05852 / 390 55 40
Telefax 05852 / 390 55 41
J. Köhnlein
M. Koitzsch
T. Christophersen

bearbeitet / gezeichnet: T. Christophersen 19.07.2023

Anlage 3: Grünbrache für Feldlerchen – Vorschlag für das Baugenehmigungsverfahren

Aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 25.01.2024 wird empfohlen, im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens für den Sportplatz Oetzen eine vorsorgliche Artenschutzmaßnahme für Ackervögel, insbesondere für Feldlerchen, verbindlich vorzusehen. Als lebensraumverbessernde Maßnahme für Feldlerchen sollte auf dem nördlichen Teil des Sportplatzflurstücks 12/3 auf einer ca. 2.000 m² großen, bisher als Acker genutzten Fläche dauerhaft eine mehrjährige Grünbrache eingerichtet werden. Vorgeschlagen wird für diesen Zweck ein 14,5 m breiter Streifen am nördlichen Rand des Flurstücks 12/3, Flur 3, Gemarkung Oetzen (siehe anliegende Abb.). Die Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers und kann im Baugenehmigungsverfahren verbindlich als Artenschutzfläche gesichert werden. Zur fachgerechten Entwicklung und Pflege der geplanten Grünbrache werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- | | |
|----------------------|--|
| Ansaat | <ul style="list-style-type: none">▪ zertifizierte Regio-Saatgutmischung mit mehrjährigen, heimischen Wildkräutern und -gräsern für Blühstreifen und Brachen, z.B. SaatPlus 10 – GAP Brache mehrjährig, Firma Saaten Zeller▪ Aussaatstärke: ca. 10 kg/ha▪ zwischen Anfang September und Mitte März |
| Düngung | <ul style="list-style-type: none">▪ keine |
| Pflanzenschutzmittel | <ul style="list-style-type: none">▪ keine |
| Pflege | <ul style="list-style-type: none">▪ alle zwei Jahre Schnitt zwischen Anfang Oktober und Mitte März▪ zusätzlicher Pflegeschnitt bei starkem Aufkommen von Problempflanzen, wie Acker-Kratzdistel, Jakobs-Greiskraut oder Quecke▪ Mulchen und Einarbeiten in den Boden (Grubbern) zulässig▪ mehrjährige Brache:
Umbruch im September alle drei bis fünf Jahre |

vorgeschlagener Standort für 2.000 m² Grünbrache auf Flurstück 12/3, Flur 3, Gemarkung Oetzen



Zusammenfassende Erklärung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche

Bereich: Oetzen, Sportplatz

Ziel und Zweck der Planung:

Von der Neuplanung der A 39 ist der Sportplatz der Spielvereinigung Oetzen-Stöcken e.V. betroffen. Die Autobahngesellschaft hat die Mittel für einen Ersatzneubau bereitgestellt. Der Sportverein hat eine Ackerfläche nördlich von Oetzen an der L 254 erworben. Die Vorhabenplanung zielt auf die Errichtung eines 2,8 ha großen Sportplatzgeländes mit zwei Standardrasenspielfeldern, einem Kleinspielfeld, Vereinsheim, Parkplätzen sowie Nebenanlagen ab. Der Standort soll landwirtschaftsgerecht eingegrünt werden.

Die Samtgemeinde Rosche unterstützt das Vorhaben durch die Durchführung des Flächennutzungsplanverfahrens (44. Änderung) für den Bereich Oetzen Sportplatz.

Standortalternativen:

Als Alternative zum jetzt überplanten Standort wurden im Vorfeld zwei Flächen betrachtet. Die als erstes in Betracht gezogene Variante 0 (nordöstlich von Stöcken) wurde nicht weiterverfolgt, weil der Standort durch eine in der Nachbarschaft bestehende landwirtschaftliche Anlage hinsichtlich der Geruchsemissionen vorbelastet ist. Zudem ist die Verkehrserschließung über einen bestehenden Wirtschaftsweg nicht ideal. Weiterhin wären hier sehr fruchtbare Böden betroffen.

Variante 1b (nördlich Oetzen an der K 48) hat zwar ähnliche Voraussetzungen wie Variante 1a (Plangebiet), allerdings verlaufen zwei Gashochdruckleitungen schräg über die Fläche, die zu einem ungünstigen Flächenzuschnitt – und zu höherem Flächenverbrauch führen würden.

Planungsalternativen:

Es liegt ein konkrete, mit den Behörden vorabgestimmte Sportplatzplanung für das Plangebiet an der L 254 vor, zu der es keine besseren Planungsalternative gibt.

Wesentliche Auswirkungen der Planung

Schutzgut Fläche: Die Bauleitplanung hat insgesamt folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche:

- | | |
|--|-----------|
| ▪ Zunahme an Bauflächen: | + 0,52 ha |
| ▪ Zunahme Grünfläche Sportplatz: | + 1,65 ha |
| ▪ Zunahme an Grünflächen f. Naturschutz: | + 0,63 ha |
| ▪ Verlust an Flächen f. d. Landwirtschaft: | - 2,80 ha |
| ▪ Zunahme der Bodenversiegelung: | 0,58 ha |
| ▪ Kompensationsflächen im Plangebiet: | 0,63 ha |

Das geplante Neubauvorhaben führt zu einer Zunahme der Bodenversiegelung durch neue Verkehrsflächen und ein Sportlerheim. Durch die geplante Randeingrünung der Sportplatzfläche entstehen im Gegenzug naturnahe Flächen.

Schutzgut Boden: Die aus der Bauleitplanung resultierende Bodenversiegelung beträgt 5.800 m². Der Boden verliert in den überbauten Bereichen auf Dauer seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodenpuffer und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung. Zudem können bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag eine Beeinträchtigung des Schutzgutes darstellen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.

Schutzgut Wasser: Die neu zugelassene Flächenversiegelung wird zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Beschleunigung des Regenwasserabflusses führen. Der Wasserhaushalt wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, da das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück vor Ort versickern kann. Die Bodenversiegelung wird zudem durch biotopverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.

Schutzgut Pflanzen: Die Planungsrealisierung bewirkt den Verlust einer Ackerflur und kleinflächig von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie eines Straßenbaums im Bereich der Randstrukturen. Zur Kompensation sind im Geltungsbereich am Vorhabenstandort Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Schutzgut Tiere: Bau- und anlagebedingt wird Lebensraum für die Fauna durch die Beseitigung von vegetationsbestimmten Biotopstrukturen im Plangebiet verloren gehen. Zudem werden Tiere sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung gestört und kleinräumig verdrängt. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der im Artenschutzfachbeitrag (PGM 2023, siehe Anlage 2) aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz verbleiben jedoch keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Schutzgut biologische Vielfalt: Zur Kompensation sind am Vorhabenstandort die Entwicklung von naturnahen Randstrukturen und Gehölzpflanzungen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt.

Schutzgut Klima / Luft: Das bisherige Kleinklima von Ackerflächen wird durch Überbauung verändert. Es ist kleinräumig mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte zu rechnen. Die Veränderungen der mikroklimatischen Situation können aber durch Abstandsrundflächen und Gehölzpflanzungen kompensiert werden. Bezogen auf die Ortslage von Rosche sind keine messbaren Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Mit der geplanten Anlage wird der Ortsrand stärker baulich geprägt. Der neue Baugebietsrand wird einem bestehenden Ortsrand vorgelagert. Die planbedingten Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild werden aber durch Pflanzmaßnahmen rund um den Sportplatz abgemildert. Es ist davon auszugehen, dass der Siedlungsrand mittelfristig eine ähnliche Qualität wie die vorhandenen Siedlungsråder aufweisen wird, so dass keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes verbleibt.

Auswirkungen auf FFH-/ EU-Vogelschutzgebiete: Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des geplanten Wohngebiets. Aufgrund der Entfernung und der landschaftlichen Trennung durch Wald- und Offenlandflächen können nachteilige Auswirkungen auf die Gebiete ausgeschlossen werden.

Schutzgut Mensch: Es ist davon auszugehen, dass die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten werden. Für das Schutzgut Mensch ist daher nicht von einem erheblichen negativen Maß an Struktur- und Funktionsveränderung auszugehen. Durch die Schaffung neuer Freizeitmöglichkeiten kommt es vielmehr zu einer Verbesserung der Erholungsfunktionen im Einzugsgebiet des Sportplatzes.

Sonstige Schutzgüter: Für andere umweltrelevante Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen.

Zusammenfassende Bewertung: Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommt der Planungsträger zu der Einschätzung, dass nach Umsetzung der Planung und der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern verbleiben werden.

